Untersuchungen
zur
Geschichte der Hersfelder Zehntstreitigkeiten

(Teildruck)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Erwin Hölk

aus Marburg

Marburg 1932

Universitäts-Buchdruckerei Joh. Aug. Koch (Dr. C. Hitzeroth)

Als Dissertation angenommen am 4. Juni 1929.

Berichterstatter: Professor Dr. E. Stengel.

Tag der mündlichen Prüfung: 5. Juni 1929.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät.

Die Arbeit wird vollständig erscheinen in den Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte, herausgegeben von Edmund E. Stengel, II. Reihe, 4. Stück.

Inhalt

Seite

Vorwort
Literatur
Handschriftliche Quellen
Abkürzungen

Erster Teil.
Diplomatik.

Erstes Kapitel. Die Urkunden des hessischen Zehntstreites . . . . . 3—6

1. Die Ottrauer Fälschung . . . . . .
Ueberlieferung und Literatur 3; Nachweis der Vorlagen.

2. Die Grebenauer Fälschung . . . . . .
Ueberlieferung und Literatur 4; Befund der äußeren Merkmale 5; Textanalyse 6; Entstehungszeit beider Fälschungen.

Zweites Kapitel. Die „Notitia“ . . . . . 7—12

Die Frage des Quellenwertes in der Literatur 7; Nachweis der Echtheit 8; zur Ueberlieferung.

Drittes Kapitel. Die Urkunden des sächsischen Zehntstreites . . . . . 13—34

A. Echte Urkunden . . . . . 13—19

1. Diplom Ottos I. von 960 . . . . . 13—17
Literatur 13; ein Deperditum Ludwigs des Frommen als Vorurkunde.

2. Urkunde Heinrichs V. von 1108 . . . . . 17—19
Ueberlieferung und Literatur 17; Einfluß der Vorurkunden.

B. Unechte Urkunden . . . . . 20—34

1. Privileg Ludwigs des Frommen von 814 . . . 20—23
Literatur und Ueberlieferung 20; Gestaltung des Schriftbildes 21; fuldische und hersfeldische Textelemente 22; Tendenz der Fälschung.

Seite

2. Privileg Gregors IV. von 82[illegible] . . . . . 23—25
Verwandtschaft mit oben B. 1. 23; fuldische und hersfeldische Vorlagen.

3. Privileg Stephans III. . . . . 25—30

a) Fassung B . . . . . 26—28
Fuldische Hauptvorlage 26; Verwandtschaft mit oben B. 1., B. 2.

b) Fassung A . . . . . 28—30
Literatur 28; Textanalyse, Verhältnis zu Fassung B (oben B. 3. a) 28; Entstehungszeit.

4. Diplom Karls des Großen von 777 . . . . . 30—34
Ueberlieferung und Literatur 30; ermittelte Vorlagen 31; Kritik der äußeren Merkmale 32; Entstehungszeit.

Zweiter Teil.

Zehnten und Zehntstreitigkeiten.

Viertes Kapitel. Hessen . . . . . .
Gegenstand der Verhandlungen von 1057 28; die Ottrauer Zehnten ; der Besitz der Kirchen von Grüßen und Grebenau ; der Laubacher Streit ; Schlußwort.

Fünftes Kapitel. Thüringen . . . . . .

1. Die urkundlichen Zeugnisse der Karolingerzeit . . . . . .

a) Vier Diplome Karls des Großen . . . . . .
Inhalt und Literatur ; Erklärung der Ausdrücke.

b) Die „Notitia“ . . . . . .
Die „steura“ ; die „decima porcorum“ ; die „decima frugum“ und der Streit von 845.

2. Das Zehntwesen im 11. Jahrhundert . . . . .

a) Stand der Forschung . . . . . .
Die angebliche Zehntfreiheit ; der Begriff der „decima constituta“.

b) Interpretation der Quellen . . . . . .
Die ‚decimae antiquitus constitutae‘ von 895 ; die Fixzehnten und die „Zehntfreiheit“ des Sallandes ; die Erfurter Synode ; Zusammenfassung.

Seite

Sechstes Kapitel. Sachsen . . . . . .

1. Zehntbesitz im 8. und 9. Jahrhundert . . . . Hersfelds Besitz, ursprünglich weltlicher Natur, später Kirchenzehnt ; seine lokale Organisation.

2. Die Entwicklung vom 9. bis 12. Jahrhundert Der Streit von 838 ; die Ereignisse des 10. Jahrhunderts ; der Kampf mit Burchard I. von Halberstadt ; neuer Zusammenstoß unter Heinrich V. ; endgültige Entscheidung.

Schluß.

Exkurse . . . . . .

I. Eine dritte Fassung des Stephanprivilegs .

II. Die Zehntinterpolationen des Pseudo-Liudprand . . . . . .

Beilagen . . . . . .

1. Angebliches Privileg Kaiser Ludwigs des Frommen für das Kloster Hersfeld . . . .

2. Angebliches Privileg Papst Gregors IV. . .

3. Angebliches Privileg Papst Stephans III. . .

Erster Teil.

Diplomatik.

Erstes Kapitel.

Die Urkunden des hessischen Zehntstreites.

Von den drei in Hersfeld auf den Namen Karls des Großen gefälschten Urkunden beziehen sich zwei auf Zehntbesitz in Hessen [1].

1. Die Ottrauer Fälschung.

Das der Datierung nach ältere Spurium, D Kar. 237, betrifft eine Kirchen- und Zehntschenkung, die der König dem Kloster im Jahre 782 in Ottrau gemacht haben soll. Erhalten hat sich nur mehr eine Abschrift im Hersfelder Chartular des 12. Jahrhunderts [2].

Von der Echtheit dieses Stückes war H. B. Wenck [3] noch durchaus überzeugt; erst Sickel [4] glaubte darin eine Fälschung erkennen zu können, weil „die Fassung von der aller Schenkungsdiplome abweicht und der Inhalt nicht in Einklang mit dem Breviarium Lulli steht“ [5]. In Ergänzung dazu führte dann E. Schröder aus, daß, vom germanistischen Standpunkt geurteilt, die Urkunden der Namensformen wegen nicht vor der Mitte des 9. Jahrhunderts entstanden sein könnten [6].

Woher die Namen genommen sind, läßt sich nicht mehr ermitteln, wohl aber, daß im übrigen der Text die Kenntnis verschiedener jüngerer Diplome für Hersfeld zur Voraussetzung hat.

Die meisten Entlehnungen stammen aus D Kar. 153 von 786 [7]; sie hat schon Mühlbacher in seinem Abdruck kenntlich gemacht [8]. Anderes ist aus weiteren Urkunden Karls des Großen für das Kloster genommen, aus D Kar. 121 von 779 und

---

1) D Kar. 237 vom 31. VIII. 782, D Kar. 241 vom 31. VIII. 786. 2) StAMbg. — Das Alter hat E. Schröder II 369 bestimmt. 3) Wenck IIb 12 Nr. 9; IIIb 15 Nr. 14. 4) Th. Sickel, Acta II 417. 5) Das Breviarium s. Lulli ist abgedruckt von Landau: ZHG X (1865) 179 ff. Es ist nach E. Schröder II 361 ff. in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts zusammengestellt worden. — In ihm wird tatsächlich eine Schenkung freier Leute ‚in Otraho‘ erwähnt (Landau 190; vgl. Sickel 417). 6) Schröder II 376. 7) Die Urkunde ist freilich interpoliert und nur in einer Nachzeichnung des 9. Jahrhunderts erhalten. Vgl. die Vorbemerkung Mühlbachers zu D Kar. 153. 8) Vgl. ferner die Vorbemerkung Mühlbachers zu D Kar. 237. — Besonders zu beachten ist, daß u. a. auch das

D Kar. 144 von 782 [9]). Schließlich wurden auch die Urkunden späterer Herrscher offenbar mit berücksichtigt [10]). Einzelne Punkte bleiben freilich ungeklärt. So fehlt für die Ortsangabe ‚in Inglinheim' ein geeigneter Hersfelder Beleg [10a]). — Daß Lul ‚familiaris noster', der Verwandte Karls des Großen, gewesen sein soll, ist uns außerdem nur noch aus D Kar. 229 bekannt, einer Fälschung des 12. Jahrhunderts [10b]), die also von D Kar. 237 hierin abhängig sein kann. Vielleicht hat unser Fälscher aber aus einer verschollenen Klostertradition geschöpft. — Die Namensformen ‚Karolus' und ‚Herveldense' sind nicht original, sondern gehen auf den Chartularschreiber zurück [11]).

Jedenfalls ist aber im ganzen der Versuch gelungen, durch Benutzung verschiedener echter Urkunden, besonders solcher Karls des Großen, dem Text eine möglichst kanzleigerechte Fassung zu geben.

2. Die Grebenauer Fälschung.

Nicht minder sorgfältig ist an der anderen Fälschung, D Kar. 241, gearbeitet worden, die dem Kloster den Besitz der Grebenauer Kirche, ihres Sprengels und ihres Zehnten sichern sollte.

Die Überlieferung ist hier etwas günstiger. Außer zwei Abschriften haben wir noch zwei Nachzeichnungen, angefertigt um die Wende zum 19. Jahrhundert, und zwei Beschreibungen des inzwischen verschollenen angeblichen Originals aus dem 18. Jahrhundert [12]). An der Echtheit hat man schon im 18. Jahrhundert gezweifelt [13]); doch konnte sich noch Sickel [14]) nicht dazu verstehen, Fälschung für erwiesen zu halten. Erst E. Schröder [15]) hat, wie bei D Kar. 237 vom Sprachlichen kommend, mit diesem

---

Gerippe der Grenzbeschreibung D Kar. 153 entlehnt wurde. **9)** In D Kar. 121 finden sich die Worte: ‚Etiam indultam esse volumus ... aeclesiam in'; in D Kar. 144: ‚aquis aquarumve decursibus ... in vaste Buchonia ... constructum est ... traditio'. **10)** In D H. I. 35 von 934 wird eine ‚matrix ecclesia' genannt, dem entspricht ‚mater ecclesia' in der Fälschung. **10a)** In ‚Ingelenheim' ist nach 1040 ein Vertrag zwischen Mainz und Hersfeld abgeschlossen worden, auf die Kirche in Laubach bezüglich, der 1057 bestätigt wurde (Böhmer-Will I 171 Nr. 35); vgl. unten Kap. IV. **10b)** S. unten S. 33. **11)** Vgl. Schröder II 369 ff. **12)** Abschriften: 1. aus dem 12. Jahrhundert im Hersfelder Chartular; 2. aus dem 18. Jahrhundert — zusammen mit anderen Urkunden für Hersfeld — in dem handschriftlichen Werk „Hassia Diplomatica", einer anonymen — wohl vom älteren Schmincke angelegten — Privatsammlung (StAMbg. Copiar 53), auf das Prof. Stengel aufmerksam machte. Nachzeichnungen: 1. Kopp, Schrifttafeln 15; 2. Wenck III Beilage XV, aber sehr viel roher, so daß sie nur zur Kontrolle herangezogen werden kann. Beschreibungen: 1. In der „Hassia Diplomatica"; 2. vgl. Wenck II b 12 Anm., III b 16 Anm. **13)** So schon J. H. Schmincke nach Wenck (s. Anm. 12 Schluß). **14)** Sickel, Acta II 261f., obwohl er selbst die Bedenken von Kopp und Stumpf erwähnt. **15)** Schröder II 376 f. **16)** In der ersten Auflage hatte

Irrtum endgültig aufgeräumt; ihm schloß sich Mühlbacher in der zweiten Auflage seiner Karolingerregesten an [16]).

„Den Buchstaben nach", meint Sickel, „von denen nur einige noch die Absicht ältere Formen nachzuahmen bekunden, wird dieses Schriftstück in das 11.—12. Jahrhundert zu setzen sein." Ähnliche Bedenken äußerten auch H. B. Wenck und J. H. Schmincke [13]). Das trifft aber nur zu einem Teile zu. Der Fälscher bemühte sich vielmehr in erster Linie, der aus dem 9. Jahrhundert stammenden Nachzeichnung von D Kar. 153 zu entsprechen. So nahm er von dort Monogramm und Schriftduktus, wie bereits Mühlbacher festgestellt hat [17]). Der Versuch gelang aber nicht ganz [18]), obwohl manche Schwierigkeiten vermieden wurden [19]). Und zweifellos haben auch noch andere Elemente eingewirkt. Denn verschiedene Buchstaben zeigen Formen, die an die Buchschrift des ausgehenden 8. und des 9. Jahrhunderts erinnern [20]). Daneben macht sich auch das 11. Jahrhundert deutlich bemerkbar [21]). Schließlich ist noch zu beachten, daß das auf den Nachzeichnungen nur schlecht mehr zu erkennende Siegel, nach einer Beschreibung aus dem 18. Jahrhundert zu urteilen [22]), wohl ein Abdruck des älteren Stempels von Ludwig dem Frommen ist [23]).

Der Fälscher benutzte also D Kar. 153, ein Diplom Ludwigs des Frommen, eine Aufzeichnung in Buchschrift des 8./9. Jahr-

---

Mühlbacher die Urkunde nur für verdächtig gehalten. Die Unechtheit erkannte schon früher Ausfeld 32 Anm. 3. **17)** Vgl. Tafel 1a mit Tafel 2a. Bemerkenswert sind besonders die verlängerte Schrift, die Buchstaben ‚d', ‚r', ‚s', ‚t' und die Kürzungszeichen. **18)** Manches wurde verzeichnet, z. B. die Ligatur ‚et' Zeile 12. In Zeile 6 stehen drei verschiedene Formen des ‚s' nebeneinander, vgl. Tafel 1c; die Schreibung der im allgemeinen verwendeten Form des ‚g' (vgl. aber Anm. 20) ist ungleich, vgl. Tafel 1e, f. **19)** Es fehlt das Rekognitionszeichen; ferner das Chrismon am Kopf der Urkunde, während im Eschatokoll ein solches steht (vgl. Tafel 1b), das dem von D Kar. 153 nachgezeichnet ist (vgl. Tafel 2e). **20)** So bei ‚a' und ‚g'; vgl. Tafel 1g und 1d mit Arndt-Tangl, Schrifttafeln (4. Aufl.) I 14, 15a, II 33 d—f, 41, 45. — Zu Tafel 1c, g vgl. freilich auch die Urkunde Karlmanns für das Kloster Münster, D Kar. 45 von 769; hier findet sich in der Datierungszeile eine ähnliche Form des ‚a' (KUA III 1). **21)** Die nicht karolingischen Schleifenverzierungen der Oberlängen kannte man auch im 11. Jahrhundert; wichtiger sind die vielfach leichten Umbiegungen der Unterlängen nach links und besonders Brechungserscheinungen, etwa bei ‚c' und ‚e'. **22)** Der Verfasser der „Hassia Diplomatica" — der übrigens auch die charakteristischen Merkmale der Urkundenschrift in diesem Stück vermißt — findet das Siegel recht sonderbar: er spricht in einer Fußnote und in einer Anmerkung zu seiner Abschrift der Urkunde davon, daß das Haupt anscheinend mit einem Lorbeerkranz geschmückt war; außerdem habe („exhibet") das Bild einen „collum oblongum" — beides fände sich weder auf anderen Hersfelder noch auf von Mabillon mitgeteilten Siegeln Karls des Großen. **23)** Vgl. O. Posse, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige I (1909) Tafel I Nr. 6; Fr. Philippi, Siegel

hunderts und zeigt sich schließlich auch abhängig vom Schriftwesen des 11. Jahrhunderts.

Diese Feststellungen erfahren durch die Textanalyse eine gewisse Bestätigung. — Als Vorlage nennt Mühlbacher auch hier D Kar. 153 [24]). Von anderen Mustern spricht er nicht, doch kommen solche noch in Betracht; ihr Einfluß ist allerdings weniger zu spüren. So sind von Diplomen Karls des Großen etwa D Kar. 121 und D Kar. 129 zu nennen [25]), ferner vielleicht eine verlorene, sonst nicht bekannte Urkunde Ludwigs des Frommen [26]); späterer Zeit gehören D H. I. 29 von 932 und D H. II. 329 von 1024 an [27]). Für manche Bestandteile läßt sich keine rechte Erklärung finden, soweit man darin nicht freie Erfindung des Fälschers sehen will; die alte Form ‚Grabónouua‘ und die Bezeichnung des Lul als ‚episcopus‘, für das Jahr 786 ein Anachronismus, scheinen aber einer verschollenen alten Privaturkunde zu entstammen.

Für D Kar. 237 können wir freilich paläographische Argumente nicht anführen. Dagegen stimmt es in einigen anderen Punkten mit D Kar. 241 auffällig überein: 1. sind Urkunden Karls des Großen bevorzugt worden, zum guten Teil sogar genau dieselben; 2. sind die in den Grenzbeschreibungen vorkommenden Namen junge Bildungen. Da endlich 3. Mainz gerade auf die Zehnten von Ottrau und Grebenau im Jahre 1057 gleichzeitig Ansprüche geltend machte [28]), ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die beiden Spurien vom gleichen Fälscher zur selben Zeit, nämlich um das Jahr 1057, fabriziert wurden.

(1914) Tafel I Nr. 2. **24)** Vgl. die Vorbemerkung zu D Kar. 241 und den Druck selbst. **25)** Die Verbotsformel weist z. T. wohl auf D Kar. 121 (‚eiusdem loci‘, ‚successoribus‘), in der Hauptsache aber auf D Kar. 129, ebenso wie die Korroborationsformel, der Anfang der Publicatio (‚Idcirco notum sit‘) und die Arenga. Diese ist freilich noch mehr nach D Kar. 153 gebildet. Die Vorlagen überschneiden einander also. **26)** Ein sicherer Beleg ist nicht beizubringen, aber die Verbotsformel und der Name des Abtes, ‚Bun‘, deuten darauf hin. **27)** In D H. I. 29 findet sich ‚rogatu‘, in D H. II. 329 die ganze Pertinenzformel in gleicher Form. **28)** S. unten Kap. IV; nachzuweisen ist dies allerdings nur für Ottrau.

Zweites Kapitel.

Die „Notitia".

In Thüringen kam es schon während des 9. Jahrhunderts zu einem Zusammenstoß zwischen Mainz und Hersfeld [1]). Am ausführlichsten berichtet darüber die sogenannte „Notitia" von 845, die uns aber wohl nicht mehr in ihrer ursprünglichen Gestalt vorliegt. Sie steht — unter dem Titel ‚de decimis in Thuringia' — im alten Hersfelder Chartular, inmitten rein urkundlicher Aufzeichnungen, und ist daher wohl auch selbst als eine solche anzusehen [2]). Über ihren Quellenwert ist bislang noch keine völlige Einigung erzielt worden [3]). Während Ausfeld [4]) verschiedene Momente als Beweise für die Unechtheit anführt — ihm haben sich darin Mühlbacher und Dobenecker [5]) angeschlossen —, meint Philippi [6]), obwohl auch er für einige offensichtliche Unrichtigkeiten keine rechte Erklärung beizubringen weiß, daß trotzdem angesichts der „lapidaren Klarheit" der Notiz, die „in ihrem Inhalt den Stempel der Echtheit an der Stirn" trage, alle Bedenken zurücktreten müßten. Knies [7]) endlich läßt die Frage der Echtheit offen, sieht aber auch in dem Stück eine gute Quelle. Alle — unter ihnen auch H. B. Wenck — sind sich dagegen darin einig, daß vom ersten Satz, der die

---

1) S. unten S. 10 f. und Kap. V § 1b. **2)** Abdrucke bei Wenck II b 24 f., Holder-Egger 356, Philippi 412 f. (teilweise). Sie sei hier nochmals wiedergegeben: ‚De decimis in Thuringia. Omnibus fidelibus Christi notum cupimus fore, qualiter Karolus Magnus imperator anno DCC0 LXXX0 I0 pergens ad Italiam ob remedium animae suae prosperitatemque itineris omnem decimationem in Thuringia tradidit ad reliquias sanctorum apostolorum Symonis et Tathei et ad corpus sancti Wigbert hi confessoris Christi. Transacto itaque aliquanto tempore magna inter Oggarium Mogontiacensem archiepiscopum et Bunonem abbatem crevit disceptatio circa episcopalem servitutem aut eius missi; factaque est contentio magna cum his qui natu maiores' (‚maioris' Hs.) ‚illus terrae fuere, qui hoc protestati sunt, sicut prius iuraverunt, quod steuram et decimam porcorum semper vidissent ad illud praefatum monasterium quod Herolvesfelt dicitur dare. Et in hoc pacificati sunt anno DCCC0 XLV0, quod quarta pars de decimis frugum canonice in opus daretur episcopi; et nulla post haec contentio foret inter successores episcopi et abbatis in evum, quin stabilis perduraret, nullumque ius haberet servitii inquirendi neque episcopus neque nuntii eius.' **3)** Untersuchungen, die überhaupt nicht zur Frage der Echtheit Stellung genommen haben, bleiben unberücksichtigt. **4)** Ausfeld 26 ff. **5)** M2 231 a, 1372 l; Dop. 196. **6)** Philippi 417. **7)** Knies 68 f. **8)** Knies

Erzählung von der Schenkung Karls des Großen bringt, abzusehen ist, weil er in sich Unmögliches enthält.

Knies betont nun ganz richtig [8]), daß Ausfeld einen Teil seiner Einwände gegen die Echtheit nur deshalb habe machen können, weil ihm die alte und schlechte Edition von Wenck vorlag. Trotzdem wird es ganz nützlich sein, Ausfelds Argumente einmal im Einzelnen zu widerlegen.

Es sind zunächst folgende [9]):

1. „Der Ausdruck ‚ad reliquias sanctorum apostolorum Simonis et Tathei‘, der keinen Sinn habe, da es derartige Reliquien in Hersfeld nicht gegeben habe, komme nur im Breviarium s. Lulli — Wenck II b S. 16 [10]) — vor, in Urkunden nie.“

2. „Wigbert als Heiliger des Klosters (neben den beiden Aposteln) erscheint in einer königlichen Urkunde zum ersten Mal im Jahr 882 [11]), in Privaturkunden wird zum Jahr 802 und 815 [12]) — Wenck II b Nr. 13 u. 15 — gesagt: ‚Herolfesfeld ubi sanctus Wigbertus corpore requiescit‘.“

Das Breviar gehört, wie E. Schröder [13]) einwandfrei festgestellt hat, dem 9. Jahrhundert an. Aus dieser Zeit ist aber auch noch eine Hersfelder Privaturkunde — von 835 oder 854 — erhalten, die Ausfeld übersehen zu haben scheint, obwohl sie damals schon gedruckt war [14]). In ihr heißt es: „... ad reliquias sanctorum apostolorum Symonis et Tathei et ad corpus sancti Uuigberchti confessoris Christi‘. Das ist wörtlich die gleiche Fassung, wie sie auch die Notitia hat. Zudem wird in der Chronik des Klosters SS. Simon und Juda in Goslar erzählt, daß Kaiser Heinrich III. ‚in einem scrine, dat he halde von Hersvelde, gaff der kerken 2 sculderen der hilgen apostelen Simonis unde Jude gepulverisert‘ [15]). Daraus erhellt, daß tatsächlich die Reliquien einst in Hersfeld waren. — Wenn trotzdem die übrigen Urkunden, von königlicher oder privater Seite, sie nicht erwähnen, ist dem keine Bedeutung beizumessen.

Denn bekanntlich war der heilige Wigbert zwar als Abt von Fritzlar gestorben und dort beigesetzt worden [16]). Aber schon im Jahre 780 wurden seine Gebeine nach Hersfeld überführt [17]) und hier bald der Gegenstand religiöser Verehrung. Die Folge war, daß man bereits im Jahre 831 beschloß, eine ihm geweihte Kirche zu bauen [18]), und das Siegel, das im 9. Jahrhundert für

---

69 Anm. 4. **9)** Ausfeld 27 f. mit Anm. 3. **10)** Landau 184. **11)** Gemeint ist M² 1574. **12)** Die richtige Jahreszahl ist 842, nicht 815. **13)** S. oben Kap. I Anm. 5. **14)** Dob. 157; zuerst mitgeteilt durch Bernhardi: ZHG VI (1854) 351 ff. **15)** MG Deutsche Chroniken II 593. **16)** Lupi Vita Wigberti abbatis Friteslariensis (MG SS XV_1) 41. **17)** Vita Wigberti 42 f.; Lamperti Vita s. Lulli cap. XVII: Holder-Egger 330 f. **18)** Annales Lamperti (= Annales Hersfeldenses) ad a. 831: Holder-

das Kloster geschnitten wurde, mit seinem Bilde schmückte [19]). Kein Wunder, daß allmählich die beiden eigentlichen Schutzheiligen immer mehr in Vergessenheit gerieten und die Reliquien ihrer Gebeine im 11. Jahrhundert ohne Widerstreben hergegeben wurden. — Die erste Spur dieses Wandels findet sich in der Notitia von 817, die die Servitien der Klöster für den Kaiser aufzählt [20]), wo Hersfeld als ‚monasterium sancti Wicberti‘ genannt wird. Ebenso erwähnt eine mehr als sechs Dezennien jüngere — bei Ausfeld zitierte — Königsurkunde aus dem Jahr 882 nur noch Wigbert. Wenn demgegenüber die uns erhaltenen Diplome Ludwigs des Frommen und Ludwigs des Deutschen [21]) ‚Simon et Tatheus‘ beibehielten, so sind sie hier von ihren Vorlagen abhängig, denn letzten Endes gehen sie alle auf D Kar. 89 und die verlorene Immunitätsurkunde Karls des Großen für Hersfeld [22]) zurück. Diese waren aber vor dem Jahre 780, nämlich um 775, ausgestellt, konnten also Wigbert als Schutzheiligen von Hersfeld noch gar nicht anführen; außerdem hat auch später die Kanzlei Karls des Großen weiter am alten Brauch festgehalten, wie DD Kar. 153 und 198 zeigen. In Hersfeld selbst kannte man bald alle drei Heiligen nebeneinander in Urkunden. Beispiele dafür bieten die drei erhaltenen Privaturkunden. — Nehmen wir also nur an, daß die Notitia sich auf Angaben stützte, die aus dem Kloster stammten, dann ist kein Grund abzusehen, weswegen der Name des Heiligen hier nicht am Platz sein sollte.

Umständlicher als die in einem Zuge mögliche Widerlegung der ersten beiden Argumente Ausfelds ist die eines dritten, letzten.

3. „Es ist endlich zu bemerken, daß in dieser Notiz fälschlich Bun als Abt zum Jahre 845 aufgeführt wird. Nach Sickel“ (Beiträge) „36, S. 369 ff. und 399 ff. ist die Urkunde, Wenck II b Nr. 23 [23]), in welcher Brunward als Abt genannt ist, nicht 850, sondern 843 anzusetzen. Bei Lambert erscheint der Fehler zum Jahre 846 auch.“

Ausfeld konnte noch nicht wissen, daß Abt Bun bereits im Jahr 840 gestorben ist, wie die erst später wiedergefundenen Altaicher Annalen, die aus den verlorenen Hersfelder Annalen schöpften, uns berichten [24]). Wohl aber hätte er sich wenigstens die Frage vorlegen müssen, warum gerade jene Quellen noch zum Jahr 845 Bun als regierenden Abt nennen.

Unzweifelhaft liegt hier nur ein Interpretationsfehler vor, letztlich bedingt durch die schon in früher Zeit ungenau gewordene Überlieferung der oben erwähnten alten Hersfelder Anna-

---

Egger 22. **19)** Fr. Küch, Zur Geschichte des Siegelschnitts in Hessen: Hessenkunst (1929) 7 f. **20)** MG Capp. I 350. **21)** M 2 721, 1373, 1374. **22)** M 2 verlorene Urkunden 199. **23)** Gemeint ist M 2 1374; daneben kommt auch noch M 2 1373 in Betracht, das Wenck nicht abgedruckt hat. **24)** An-

len. Denn ihre uns erhaltenen Ableitungen [25]), die Hildesheimer, Quedlinburger und Altaicher Annalen sowie jene des Lambert vermerken zum Jahre 845 zweierlei [26]) [27]). Einmal die Ankunft und Urkundung Ludwigs des Deutschen. Da aber Sickel in der von Ausfeld angezogenen Untersuchung gezeigt hat, daß dazu die Daten in den noch erhaltenen Privilegien nicht stimmen, ist die annalistische Notiz unrichtig. Indes stimmen alle Ableitungen in diesem Punkt überein; also muß der Fehler schon in den frühesten Abschriften der im Urtext hier wohl noch fehlerfreien alten Hersfelder Annalen gemacht worden sein. Ebenso alt ist auch die andere Nachricht, daß damals die Hersfelder Mönche mit dem Erzbischof Otgar ausgesöhnt worden seien; denn sie findet sich nicht nur in den angeführten Quellen, sondern auch in der Notitia (‚pacificati sunt anno DCCC°XLV°. . .‘). Sie entspricht also wohl den Tatsachen.

Lambert und die Notitia berichten ausführlicher als die Annalen über die Streitigkeiten; denn sie geben das Objekt, die thüringischen Zehnten, an. Bei Lambert allein steht, durch wen die Sache aus der Welt geschafft wurde, nämlich ‚per fideles legatos domni Ludovici augusti, episcopos videlicet et presides‘. Zweifellos stammt diese Angabe aus einer alten Quelle, ist also echt [27a]). Das bedeutet aber, daß der Streit tatsächlich durch königliche ‚missi‘ entschieden wurde und nicht durch den König selbst.

Ausgebrochen ist er wohl schon einige Jahre vorher. Lambert berichtet zwar: ‚obiit Bun anno 846‘, im Widerspruch zu den Altaicher Annalen, aber wohl nur, weil er seine Quelle, die

---

nales Altahenses rec. v. Oefele (MG SS in us. schol., 2. Ausgabe, 1891), Vorrede, besonders S. 5. **25)** Vgl. Wattenbach I 376. **26)** In den Hildesheimer (Annales Hildesheimenses rec. G. Waitz [MG SS in us. schol., 1878] 17) und den Quedlinburger Annalen (Annales Quedlinburgenses, [MG SS III, 1839] 46) steht übereinstimmend: ‚845. Hoc anno monachi de Herolfesfelde cum Otgario episcopo reconciliati sunt, et eodem anno Ludowicus imperator‘ (‚rex‘ A. Q.) ‚ad idem monasterium venit in 2. kal. novembris et privilegia et munitates‘ (‚immunitates‘ A. Q.) ‚monachis donavit et sigillo munivit‘. — Kürzer, aber sachlich gleichbedeutend ist der Text der Altaicher Annalen: ‚845. Heroldesfelt monachi concordati cum Otgario episcopo. Venit huc Ludovicus II. kal. novembris, privilegia dat.‘ — Die Annales Lamperti wissen etwas mehr zu berichten: ‚845. Ludowicus‘ (‚DCCCXLV·II·VI, Ludovicus imperator‘ Annales Weissenburgenses) venit ad Herolfesfelt II. kal. novembris et privilegia monachis dedit suoque sigillo munivit. Monachi quoque eiusdem Herveldensis monasterii reconciliati sunt cum Otgario archiepiscopo de decimis frugum et porcorum ex terra Thuringorum per fideles legatos domni Ludowici augusti, episcopos videlicet et presides.‘ (Holder-Egger 24, 26). **27)** In den Annales Weissenburgenses (Holder-Egger 25) fehlen die Worte ‚Monachi — presides‘. **27a)** Hierfür spricht die Verwendung des Wortes ‚presides‘, eines Terminus für Graf, comes (vgl. Edictum Chilperici 561—84, cap. 8 [MG Capp. I S. 9 Z. 32 f.]; Du

auch die der Notitia war, mißverstand [28]). Denn in Wahrheit gibt die Überlieferung ihm für diese Korrektur keinen Anhalt. Die alten Annalen sagen nicht ‚Bun abba ...‘, sondern ‚monachi de H. reconciliati sunt cum Otgario archiepiscopo‘. In der Notitia steht ‚et in hoc pacificati sunt anno 845, quod ...‘, womit angeblich verwiesen sein sollte auf die voraufgehenden Worte ‚... magna inter Oggarium Mogontiacensem archiepiscopum et Bunonem abbatem crevit disceptatio ....‘ Dabei wird aber übersehen, daß sich zwischen diese beiden Sätze noch folgender einschiebt: .... factaque est contentio magna cum his, qui natu maiores illius terrae fuere, qui hoc protestati sunt, ... quod ... semper vidissent ... dare‘. Nun kommen die Worte ‚Et in hoc ...‘ etc. Es wird also garnicht behauptet, daß Bun und Otgar sich ausgesöhnt haben; es können auch die ‚maiores natu‘ [28a]) oder eher noch, dem Text der Annalen entsprechend, ganz allgemein die ‚monachi‘ gemeint sein. Wenn trotzdem Bun genannt wird, so ist das ganz wörtlich nur so zu verstehen, daß noch zu seinen Lebzeiten die Auseinandersetzungen begonnen haben, also spätestens im Jahr 840.

Dann wäre es aber an sich gut möglich, daß Ludwig der Deutsche 843 — bei seiner Anwesenheit in Hersfeld vielleicht — versucht hat, in vermittelndem Sinne einzugreifen; freilich ohne den Erfolg, den zwei Jahre später seine „missi“ verzeichnen konnten. Wahrscheinlich hat er jedoch im Gegenteil die Mönche in ihrem Widerstand gegen den Erzbischof noch bestärkt, mit dem er ja im Streit lebte und sich wohl erst im Jahre 845 aussöhnte [28b]). Jedenfalls würde sich so der Irrtum der alten Hersfelder Annalen erklären, die den König erst 845 im Kloster gewesen sein lassen.

Damit wäre auch die dritte Einrede Ausfelds erledigt. Es dürfte also feststehen, daß es in den 40er Jahren des 9. Jahrhunderts zu einem Streit gekommen ist, so, wie ihn Lambert und die Notitia schildern, und daß die Kunde hiervon auf eine alte, jetzt verlorene Aufzeichnung zurückgeht, die freilich in beiden Fällen nicht voll ausgewertet wurde.

Cange V 412; K. A. Eckhardt, Präfekt und Burggraf: ZRG germ. Abt. XLVI [1926] 173: Graf W. ‚qui ... praesidebat‘), auf den Lambert von sich aus schwerlich verfallen wäre; vielleicht gehört auch das ihm sonst wohl fremde ‚augustus‘ der Vorlage an (Stengel). — Ferner ist zu bedenken, daß der Mönch sich auch in anderen Schriften mit dem thüringischen Zehntstreit beschäftigt hat; vgl. Holder-Egger, Vorrede XVII f., Derselbe, Studien zu Lampert v. Hersfeld: NA XIX (1894) 189 f. **28)** Diesen Irrtum hat neben Wenck auch noch v. Ottenthal übernommen, Ott. 287. **28a)** ‚Maiores natu‘ sind übrigens die „Vornehmen des Landes“ (v. Guttenberg in einem Vortrag auf der Tagung des Gesamtvereins zu Marburg 1929). **28b)** Vgl. MG Epp. V 527 f., dazu Ausfeld 28 mit Anm. 3 und E. Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reiches I² (1887) 242 f. —

Holder-Egger und Philippi haben angenommen, daß die Notitia nur in verstümmelter Form auf uns gekommen sei. Die Lücke, die Holder-Egger in seinem Abdruck zwischen ‚episcopalem servitutem' und ‚aut eius missi' konstruiert, wirkt nur sinnstörend. Es kann sehr wohl heißen: „Es entstand ein Streit um die ‚servitus' des Bischofs oder seines ‚missus'", also um die ‚servitus', die entweder der Bischof selbst oder sein ‚missus' beanspruchen konnte[29]). Die Konjektur Philippis[30]) ist ganz überflüssig, man braucht wirklich nur mit Holder-Egger ‚maioris' des Textes in ‚maiores' zu korrigieren, um einen vollständigen Sinn zu erhalten.

Große Textverbesserungen sind aber auch noch aus einem anderen Grunde unberechtigt. Die Notitia läßt den Charakter einer Urkunde erkennen, wenngleich nur recht unvollkommen; die ursprüngliche Form des Gerichtsentscheids von 845 liegt wohl nur mehr in einer späteren Überarbeitung vor.

Was eingangs der Notitia über die Schenkung Karls des Großen berichtet wird, erscheint unglaubwürdig; trotzdem mag sie tatsächlich geschehen sein, wenn auch in anderer Form[31]). Damit ist aber gegen die Zuverlässigkeit der Quelle nichts ausgesagt; und da die weitere Darstellung ergeben wird, daß auch inhaltlich keine fälschende Tendenz festzustellen ist, dürfen wir getrost von einer echten, lediglich überarbeiteten Notitia sprechen.

Sickel, Beiträge I 377 f. will den „Friedensschluß der Brüder" auch unter 843 ansetzen, die „Vereinbarung mit Mainz" aber bei 845 belassen. Das ist u. E. nicht angängig. Dagegen haben wir oben seine Vermutung aufgenommen, daß der Überlieferungsfehler durch Zusammenwerfen der ursprünglich hintereinander stehenden Notizen zu den beiden Jahren entstanden sei.
29) Stengel. **30)** Philippi 412 Anm. 1. **31)** Vgl. dazu Kap. V § 1 b.

Drittes Kapitel.

Die Urkunden des sächsischen Zehntstreites.

Über die Schicksale des sächsischen Zehntbesitzes sind wir urkundlich am besten unterrichtet. An dieser Stelle müssen uns einmal die Stücke beschäftigen, die erwiesenermaßen unecht sind, ferner solche, deren Fälschungscharakter bislang noch nicht genügend aus ihren Beziehungen zu diesen Ereignissen erklärt worden ist, und endlich diejenigen Urkunden, deren Echtheit teilweise noch umstritten blieb. Dabei sei mit den letztgenannten der Anfang gemacht.

A. Echte Urkunden.

1. Das Diplom Ottos I. von 960.

In einem Magdeburger Copialbuch aus dem 15. Jahrhundert findet sich eine Urkunde Ottos I. vom Jahre 960 für das Kloster Hersfeld, D O. I. 215, die sich mit dem Zehntbesitz im Hochseegau [1]) befaßt. Sie hat eine eingehende Untersuchung durch ihren Herausgeber, Th. Sickel, erfahren, auf Grund deren sie unter die echten Diplome einzureihen sei [2]). Dieser Ansicht sind u. a. auch E. v. Ottenthal [3]) und E. Stengel [4]) beigetreten. F. Philippis [5]) entgegengesetzter Standpunkt, es handele sich hier um eine Fälschung, ist abwegig.

Daß D O. I. 215 echt ist, verbürgt nach Sickel eigentlich schon die Übereinstimmung des Eschatokolls mit denen gleichzeitiger Diplome für Magdeburg. Sickel hat weiter auch ermittelt, daß die offensichtlichen Unregelmäßigkeiten der Vorlage entstammen, die wohl eine Urkunde Ludwigs des Frommen oder eines seiner Söhne war. Stengel hat diese Annahme dann dahingehend präzisiert, daß das Deperditum ein Diplom von Ludwig dem Frommen selbst gewesen ist [4]), und in weiteren

---

1) In den Urkunden ist mit ‚Hassega', ‚Hosgowe', ‚Hohsegowe' usw. der „Hochseegau" genannt, wie R. Holtzmann (Hochseeburg und Hochseegau: Sachsen und Anhalt III [1927] 47—86) trotz laut gewordener Bedenken (vgl. Weber, Hochseeburg und Hochseegau: Z Harz V 61 [1928] 194—195) überzeugend nachgewiesen hat (vgl. auch R. Holtzmann, Die Hochseeburg und die Hessen: Sachsen und Anhalt V [1929] 366—377 und P. Grimm, Zur Lage der Hochseeburg: ebenda 378—381). 2) Sickel, Vorbemerkung zu D O. I. 215. 3) Ott. 287. 4) Stengel, Diplomatik 447 Anm. 1. 5) Phi-

Beobachtungen, die hier wiedergegeben und im einzelnen ausgeführt werden dürfen, bis zur genauen Zeitbestimmung des verlorenen Stückes verdichtet.

Tatsächlich finden nicht nur einige sachliche Angaben, die weder auf die Ausstellungszeit noch überhaupt auf Otto den Großen zutreffen können, so ihre Erklärung [6]), sondern auch manche Formeln der Urkunde, die sonst nicht in der Kanzlei Ottos gebräuchlich waren [7]). Der Schreiber hat sich also sehr eng an die Vorlage angeschlossen und dabei selbst Nicht-Passendes übernommen.

Wigbert als Schutzheiliger wird auch in anderen Diplomen Ottos I. genannt [8]); aber selbst diese Tatsache darf aus der Abhängigkeit von der Vorlage erklärt werden [9]). Dagegen fällt auf, daß der kleine Sohn Ottos des Großen schon als Inter-

---

lippi 414. **6)** Die Wendungen ‚imperiali auctoritate' und ‚stabilitate totius imperii' kommen vor der Kaiserkrönung Ottos in freien Diktaten nicht vor, müssen also der Vorlage entstammen; ferner konnte doch nur Ludwig der Fromme der, wie der Text berichtet, bisher noch nicht beurkundeten Schenkung Karls des Großen als einem ‚paterno muneri' seine Bestätigung hinzufügen. Endlich wird so auch der Name ‚Bun' hineingeraten sein, zumal dieser Abt ausschließlich unter Ludwig regiert hat; denn wie sollte der Urkundenschreiber anders gerade auf den Namen verfallen? **7)** Im einzelnen setzt sich der Text aus folgenden Bestandteilen zusammen: Invokation und Titel entsprechen dem Brauch der Zeit (vgl. die Drucke in MG Kaiserurkunden I, Urkunden Ottos I.); die Publikatio kann sowohl in Urkunden Ludwigs des Frommen (an Drucken wurden besonders benutzt: Migne CIV, Monumenta Boica XXVIII a u. XXXI, Württembergisches Urkundenbuch II, Wartmann I) wie in solchen Ottos I. stehen, ebenso ‚qualiter' und ‚memorie'. Alles übrige ist entweder für das 10. Jahrhundert nicht zu belegen oder mit Sicherheit im 9. Jahrhundert nachzuweisen. So ist ‚domnus Karolus serenissimus imperator' sicher ludowizisch, eingefügt wurde nur ‚quondam' und ‚antecessor noster' (in den Diplomen Ludwig des Frommen heißt es stets: ‚genitor noster'); ‚cuidam monasterio, quod' findet sich ähnlich in einer Urkunde für Herford vom Jahre 838 (M 2 977), ebenso ‚constat esse humatum'. Alles folgende bis ‚loci reverenciam' kann in Karolingerurkunden auch belegt werden, wenn wir vorerst von den inhaltlichen Angaben und der Intervention Ottos II. absehen. Ferner sind außer ‚adiumentum' die nächsten Worte bis ‚auctoritatem' in Urkunden Ludwigs des Frommen zu belegen. Im Passus ‚per quam labentibus seculis futuris absque cuiuslibet repeticione' etc. bis ‚valeret' hat sich für ‚labentibus seculis futuris' keine Parallele gefunden, während das übrige zuverlässig ist, wenngleich in solcher Zusammenstellung nicht gebräuchlich. Diese Einschränkung gilt auch für den ganzen Rest der Urkunde: bei einer genaueren Durchsicht aller erreichbaren Drucke der bei Mühlbacher aufgeführten Urkunden begegnete fast jedes Wort mehrfach wieder, in dieser Reihenfolge stimmte aber der Text kein einziges Mal genau überein. Das mag zum Teil der ottonische Kanzleibeamte verschuldet haben: so dürfte es etwa ursprünglich ‚exactare' und ‚requirere' statt ‚exactionem' und ‚exquirere' geheißen haben, und was dergleichen Abweichungen mehr sind. Aus dem Rahmen fällt eigentlich nur ‚reverende memorie'. **8)** Vgl. z. B D O. I. 96 von 948 für Hersfeld. **9)** S. oben Kap. II S. 8 f

venient begegnet. Ficker [10]) fand dies bei einem unmündigen Königssohn sehr unnatürlich und meinte deshalb der Formel keine praktische Bedeutung zumessen zu dürfen, während Bresslau [11]) darin ein gewisses Zeremoniell zu erkennen glaubte. Nun weicht die in unserem Diplom gebrauchte Formel von den sonst der ottonischen Kanzlei geläufigen stark ab. Zudem begegnet Otto II. in den Urkunden als Intervenient nicht vor dem Jahre 965 und auch dann nur mit seiner Mutter, der Kaiserin Adelheid, zusammen [12]). Weit besser hilft die Erinnerung an die angenommene Vorurkunde: da Ludwig der Deutsche der ‚filius aequivocus' [13]) Ludwigs des Frommen war, könnte sie hier eingewirkt haben. In der Tat wird dem Namen des Ostfrankenkönigs in einer Urkunde des Kaisers dieses Epitheton zugefügt. Während Ludwig der Fromme noch im Jahre 834 für Kempten ‚petente et suggerente rege Hl.' urkundet (M² 929), verwendet sich am 14. Juni 838 für dasselbe Kloster bei seinem Vater ‚dilectus filius et equivocus noster Hludouuicus' (M² 978). Diese Wendung stimmt fast wörtlich mit dem Text unserer Urkunde überein: offenbar beruht derselbe also auch hier auf ludowizischem Formular; der Schreiber des D O. I hat in die vorhandene Formel nur den neuen Namen ‚Otto' eingesetzt — womit die Erklärungen von Ficker und Bresslau hinfällig werden. War aber Ludwig der Deutsche der Intervenient im Interesse des Klosters Hersfeld, so kam dem auch eine mehr als zeremonielle Bedeutung zu: seit der Demütigung Ludwigs des Frommen auf dem Lügenfeld im Jahre 833 [14]) war ja Ludwig der Deutsche der Herrscher nicht mehr allein über Baiern, sondern über das ganze Ostfrankenreich! Damit ist uns zugleich für das Deperditum ein terminus a quo gegeben. Und auch der terminus ad quem ergibt sich alsbald: auf einer Reichsversammlung, die zwischen Mitte Juni und Ende August 838 in Nimwegen abgehalten wurde, entzweiten sich Vater und Sohn endgültig; der Sohn wurde wieder auf Baiern allein beschränkt; seitdem ist es zu keiner Versöhnung mehr gekommen [16]). Die Singularität der Interventionsformel legt aber wohl die Vermutung sehr nahe, daß die Hersfelder Urkunde auch zur selben Zeit, Mitte Juni 838, in Nimwegen aus-

---

10) J. Ficker I 232 ff. **11)** H. Bresslau II¹ 198 Anm. 2. K. Uhlirz, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. (1902) erwähnt die Intervention nicht. **12)** Am häufigsten findet sich ‚interventu dilectę coniugis nostrę Adalheidis filiique nostri carissimi regis scilicet Ottonis' (zuerst D 311 von 965), seit 968 ‚... filiique et coimperatoris' (zuerst D 362); natürlich kommen verschiedene Abweichungen und Zusätze vor, besonders vor dem Namen ‚aequivoci' (z. B. D 391 von 970). Allein interveniert Otto II. nur in DD 368/9 und hier zu Gunsten der Kaiserin Adelheid. **13)** So heißt er u. a. in den literarischen Quellen; vgl. M² 926 i, t. **14)** E. Dümmler, Jahrbücher des ostfränkischen Reiches I² 78 ff.; M² 925 d. **16)** M² 978 a.

gefertigt worden ist. Sie wird weiter gestützt durch einige Einzelbeobachtungen. Ludowizisch ist im D O. I. 215 auch noch die Formel ‚ut nullus ... superioris aut inferioris ordinis ... eiusdem monasterii ... requirere aut exactare presumat'. Etwa gleiche Fassung haben Urkunden für Le Mans aus den Jahren 836—38, unter denen M² 973—975 im April und M² 980 im September des gleichen Jahres 938 ausgestellt sind. Ferner finden sich bemerkenswerte Übereinstimmungen mit der schon erwähnten Urkunde für Herford M² 977, so die Erwähnung der ‚decimae', die ebenfalls als Pertinenz, jedoch von einigen geschenkten Kirchen, mit vergabt werden [17]), sowie noch weitere Anklänge. Ausschlaggebend wird aber, alles zusammengehalten, die genaue Übereinstimmung mit dem Interventionspassus von M² 978 [18]).

Damit wäre der Nachweis wohl geführt, daß Kaiser Ludwig der Fromme etwa im Juni des Jahres 838 dem Kloster Hersfeld eine Bestätigungsurkunde über dessen Zehntbesitz im Hochseegau ausgestellt hat, die noch 960 einem Schreiber der Kanzlei Ottos I. als Vorlage diente, seitdem aber verschollen ist [19]).

Die bisherigen Ausführungen erlauben es schließlich auch, den Einfluß des Deperditum auf seine Nachurkunde in einigen Punkten genauer zu ermitteln. Nach einer Urkunde Ottos II. (D O. II. 191) besaß Hersfeld im Jahre 979 in diesem Gebiet [20])

---

17) Freilich handelt es sich in M² 977 um Kirchen, ‚ecclesiae', nicht um ‚capellae' wie in D O. I. 215. Doch mag dies gerade ein Beweis dafür sein, daß man eine die Erhebung der Zehnten angehende rechtliche Unterscheidung nicht machte. Stengel (vgl. Kap. VI § 2). **18)** Wenn im übrigen M² 977 nicht recht mit D O. I. 215 übereinstimmt, so ist zu bedenken, daß diese Urkunde von keiner Bestätigung, sondern von einem Tausch berichtet. **19)** Die Regesten von Mühlbacher wären in diesem Punkt zu ergänzen. **20)** Sicher ist nur ein Gau gemeint, der aber zwei verschiedene Namen führte. Böttger, Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands III (1875) 203 ff. nimmt eine ‚provincia Hassegun' mit den Untergauen ‚Frisonoveld' und ‚Hasigowe' an. Trifft dies auch nicht genau zu, so ist es doch richtiger als die Vermutung von Höfer: Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde XXV (1907) 10 ff., der den ‚Hassega' als Untergau des Schwabengaus ansieht. Vom „Hochseegau" (vgl. oben S. 13 Anm. 1) sprechen u. a. — weder die Belege sollen hier erschöpfend wiedergegeben werden noch die Literatur — das Breviarium (Landau 187), D Kar. 129, D O. I. 215, D H. I. 35 für Fulda,DD O. I. 96/97, Indorsat von Hand des 11. Jahrhunderts auf D O. II. 191, falsche Urkunde Ludwigs des Frommen für Halberstadt (M² 535); oder vom „Friesenfeld" z. B. die Hersfelder Zehnttafel (9. Jahrhundert, Schröder I 1 ff.), D H. I. 32 und Indorsat von Hand des 10. oder 11. Jahrhunderts auf D O. I. 96, auch Annalista Saxo (MG SS VI 575) zum Jahre 840. Heinzes (Die Entwicklung der Pfalzgrafschaft Sachsen bis ins 14. Jahrhundert: Sachsen und Anhalt I [1925] 27 ff.) Ansicht, das Wort „Friesenfeld" beruhe auf älterer Hersfelder Tradition, läßt sich also schon hören. Jedoch ist wohl „Hochseegau" der ältere, „Friesenfeld" der jüngere, durch die fränkische Kolonisation bedingte Name, beide konkurrieren stets mit-

drei genannte ‚capellae' und den Zehnten, den die dort gelegenen ‚civitates', ‚castella' und ‚villulae' leisten mußten. Und zwei Urkunden Ottos I. (D O. I. 96 für Hersfeld, D O. I. 97 für Magdeburg) wissen zum Jahre 948 von Zehnten im Norden des Hochseegaus zu berichten, die zu einer oder vielmehr zwei [21]) bestimmten Kirchen (‚ecclesiae') gehörten. Was diese drei Diplome besagen, faßt D O. I. 215 in die Worte ‚una cum decimis, quae ad easdem capellas pertinere noscuntur et de villis circumquaque se consistentibus persolvuntur' zusammen. Die Worte ‚cum decimis' und ‚ad ... pertinere' finden sich in M [2] 977 wieder, ‚villae consistentes' etwa in M [2] 934; die Wendung könnte also z. T. ludowizisch sein. Es bleiben die aufgezählten ‚capellae'. Daß sie nicht ‚ecclesiae' genannt werden, ist, entgegen Philippi, belanglos, denn auch D O. II. 191 spricht 979 noch von ‚capellae' und dasselbe tut um die Wende des 8. Jahrhunderts das Breviarium Lulli. Demnach wird in irgend einem Zusammenhang auch das Deperditum ‚capellas', und zwar ‚quasdam', wie M [2] 978 lehrt, genannt haben [22]). Die Namen selbst sind recht verschieden erklärt worden, am treffendsten wohl von H. G. Voigt [23]); dies bedarf aber einer besonderen Betrachtung [24]).

Jedenfalls stellt sich D O. I. 215 als eine recht ungeschickte Bestätigung einer verlorenen Urkunde Ludwigs des Frommen aus dem Jahr 838 dar, die als solche noch deutlich erkennbar geblieben ist.

2. Die Urkunde Heinrichs V. von 1108.

Als Fälschung hat Philippi [25]) auch St. 3213 [26]) angesprochen, ohne die Ausführungen von Mühlbacher zu beachten [27]). Die Urkunde ist im Original erhalten; sie hat ein echtes Siegel, das erste Königssiegel Heinrichs V. [27a]). Der Schriftbefund ist einwandfrei kanzleimäßig [28]). Es fällt freilich auf, daß die letzte Zeile etwas flüchtig nachgetragen wurde; daß auch jede Datierung fehlt, vermag dagegen nach Ficker und Bresslau [29])

---

einander; in D O. II. 191 wurde dann ein Kompromiß versucht, den von hier die Fälschung D. Kar. 229 und St. 3083 ebenso wie St. 3213 übernommen haben, außerdem D Loth. III 68 und der Pseudo-Liudprand (Migne CXXIX Sp. 1254, Kap. 108; vgl. Exkurs II). **21)** Hierzu s. Kap. VI § 2. **22)** Über den Begriff ‚capella' vgl. jetzt Lüders 78 ff.; s. auch Kap. VI Anm. 16. **23)** Voigt 10 ff. **24)** S. Kap. VI § 1. **25)** Philippi 415. **26)** Abgedruckt bei Wenck III b Nr. 64 und G. Schmidt, UB des Hochstifts Halberstadt I (1893) Nr. 132; Orig. StA Mbg. **27)** Vgl. Mühlbacher, Vorbemerkung zu D Kar. 229. **27a)** Vgl. H. Bresslau, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige 1024—1125: NA VI (1881) 575 f. **28)** Mangels Vergleichsmaterials wurde auf die Identifizierung des Schreibers verzichtet. Diese ist von der Edition der Urkunden Heinrichs V. zu erwarten. **29)** J. Ficker II 179 ff., 194 ff.; H. Bresslau I [2] 819. **30)** Ficker

nicht für Fälschung zu sprechen. — Einen Zweifel möchte man wegen des verkehrten Titels hegen. Doch Ficker [30]), Bresslau [30a]) und Erben [31]) wissen auch für solche Unregelmäßigkeiten weitere Belege anzuführen: es ist eben der Einfluß der Vorurkunde, der sich hier geltend macht.

Vorurkunde war in diesem Fall die — noch gesondert zu betrachtende — Fälschung D Kar. 229 [32]).

Das Diktat zeigt im ganzen eine ziemlich selbständige Gestalt, entsprechend dem Charakter der Urkunde; daher ist auch nur der erste Teil in Anlehnung an andere Diplome gebildet. Und zwar gewann hier durchaus nicht die genannte Fälschung allein Einfluß, sondern daneben lassen sich auch noch anderweitige Bestandteile feststellen.

Einmal ist D O. II. 191 zu nennen [33]). Und zweitens wurde ein Immunitätsprivileg aus dem 11. Jahrhundert benutzt, wel-

---

I 326, danach Stumpf II Nachtrag 484 u. 540 (= St. 3029 a). **30a)** Bresslau II 298. **31)** Erben 310 Anm. 2. **32)** Aus D Kar. 229 sind die Worte ‚rex Francorum et Langobardorum ac patricius Romanorum', ‚ad statum regni nostri ... ad salutem animę nostrę quicquid ob amorem domini ... venerabilibus locis pie ... regia', ‚notum sit', ‚nostra ... regia auctoritate' entlehnt. — Daß der falsche Titel etwa aus D Kar. 129, der Vorlage der Fälschung, genommen sein könnte — oder anderen Diplomen Karls des Großen für Hersfeld —, ist unwahrscheinlich, da diese Urkunde, die damals schon bedeutungslos geworden war, nicht mehr vorgelegt wurde. D Kar. 229 muß also 1108 vorhanden gewesen sein. **33)** Aus D O. II. 191 dürften die Worte ‚tres capellas, unam in Alstedi, secundam in Osterhusen, terciam in Rietstedi, cum omnibus ... in (Frisone)felde et Hassega decimationibus' genommen sein. Daß ‚quę ad eas pertinent' sich auch in D O. I. 215 findet, kann demgegenüber nicht ins Gewicht fallen. — Es steht also keineswegs fest, daß das Diplom Ottos I. — oder dessen Vorurkunde —, das faktisch doch durch das Spurium D Kar. 229 ersetzt wurde, damals Beachtung gefunden hat. Damit wäre aber nur dann zu rechnen, wenn das Diktat von St. 3213 aus dem Kloster stammte. Denn es ist nicht denkbar, daß der Kanzlei zwei konkurrierende Diplome als gleichwertige Vorurkunden eingereicht wurden, zumal diese im allgemeinen sehr sorgfältig zu Werke ging. — Andererseits sind einige Widersprüche offensichtlich unbeachtet geblieben. Der Passus ‚qualiter Reginhartus venerabilis abbas Herosfeldensis nos adiit ac secum pręcepta domini Ottonis primi imperatoris augusti detulit informata secundum edicta Karoli imperatoris augusti, cuius auctoritate et adiutorio primum constructus est locus Herosfeldensis monasterii, ad quod ille donaverat tres capellas ...' steht zu der Tatsache einer Benutzung von D. Kar. 229 in glattem Widerspruch: man gewinnt im Gegenteil den Eindruck, daß damit D O. I. 215 gemeint sei. Da diese Stelle aber aus dem genannten Immunitätsprivileg der Salier entlehnt ist und sich dort auf das entsprechende Diplom Ottos I. für Hersfeld — D O. I. 4 bezw. D O. I. 356 — bezieht, ist sie hier garnicht am Platz, sondern nur durch die Nachlässigkeit des Diktators, der die Stücke kannte, hineingeraten. St. 3213 erwähnt D O. I. 215 also nicht als Vorurkunde. — Eine solche ungewollte Einwirkung war dann wohl auch die erwähnte Übereinstimmung — besonders im Titel — mit D Kar. 229. Das wird daran deutlich, daß der entscheidende Teil der Nar-

ches nicht zu ermitteln ist. Das von Konrad II. verliehene ist nämlich verloren gegangen; das Heinrichs III. aber hat den gleichen Wortlaut wie das jüngere von Heinrich IV. Es mag also sein Bewenden dabei haben, die Einwirkung von dieser Seite zu konstatieren. Die Entlehnungen wurden in ganz willkürlicher, z. T. sinnwidriger Weise aneinandergefügt[33]). Gerade das dürfte aber doch wohl zur Genüge beweisen, daß eine betrügerische Absicht gewiß nicht mitgespielt hat, denn in einem solchen Fall wäre ein ganz eindeutiger Text geschaffen worden, um allen Anfechtungen von vorn herein aus dem Wege zu gehen.

Man wird sich also — und dabei sei nochmals an das Fehlen der Datierung und die spätere Nachtragung des letzten Satzes erinnert — des Eindruckes nicht erwehren können, daß das Diplom eine flüchtige, sagen wir gleichsam vorläufige Ausfertigung darstellt; irgendwelche Ereignisse müssen eine korrekte Erledigung der Arbeit verhindert haben. Das gewünschte Privileg erhielt Hersfeld erst vier Jahre später in St. 3083[34]).

---

ratio, die Erwähnung der Schenkung, nicht nach der Fälschung sondern nach D O. II 191 gebildet ist. Infolgedessen ist auch nur von ‚capellae', nicht von ‚ecclesiae' die Rede. Wahrscheinlich gab man also in der königlichen Kanzlei dem Text von D O. II. 191 den Vorzug — woraus jedenfalls erhellt, daß der begriffliche Unterschied ‚capellae' — ‚ecclesiae' damals noch nicht diskutiert worden ist; entgegen P h i l i p p i braucht er u. E. nicht aufgefallen zu sein. — Demnach rührt das Diktat, wenn auch auf Grund von Vorurkunden und Angaben des Klosters, vom Aussteller her. **34)** Auffallend ist freilich die Kenntnis von Immunitätsdiplomen in St. 3213. Vielleicht läßt sie sich auf folgende Weise erklären. Heinrich V. hat bei seinem Aufenthalt in Hersfeld am 9. XI. 1111 wohl Fulda die Immunität bestätigt (St. 3082), nicht aber auch Hersfeld. Das geschah vielmehr erst 2 Monate später in Merseburg (St. 3083), im Zusammenhang mit der endgültigen Zusprechung der Zehnten. Ob diese gemeinsame Bestätigung zweier verschiedener Rechte in einem Privilege ursächlich bedingt war, bleibt fraglich. Es sei aber daran erinnert, daß schon 1059 Papst Nikolaus in den damaligen Streit deshalb eingriff, weil Hersfeld seinem Schutze unterstellt war. Jedenfalls ist es nicht undenkbar, daß die Mönche 1108 den Versuch gemacht haben, zugleich mit der Anerkennung ihrer Zehntrechte, oder dessentwegen, eine Bestätigung ihrer Immunität zu erlangen. Und daß deshalb auch die erforderlichen Immunitätsdiplome eingereicht wurden. Nachher mag es dazu aus irgendwelchen Gründen nicht gekommen sein. Aber gänzlich ignoriert wurde die Hersfelder Forderung wohl auch nicht: denn nur so kann man die eigenartige Tatsache erklären, daß der Urkunde von 1108 noch nachträglich der Satz zugefügt wurde: ‚Cętera quęcumque parentes nostri reges atque imperatores circa res et utilitates Herosfeldensis ęcclesię statuerunt atque firmaverunt, nos pariter confirmamus et, ut eadem apud posteros quoque rata et inconvulsa in perpetuum permaneant, commendamus cunctis in regnum nostris successoribus omnibusque simul Christi fidelibus'. Durch ihn nimmt der König ganz allgemein auch allen übrigen Besitz des Klosters in seinen

B. Unechte Urkunden.

Sind D O. I. 215 und St. 3213 entgegen Philippi unter die unbedenklich echten Zeugnisse vom sächsischen Zehntstreit einzureihen, so gab es im Kloster andererseits doch verschiedene Fälschungen, als solche längst bekannt, deren Entstehung nur teilweise in den richtigen Zusammenhang mit den verschiedenen Phasen jener Ereignisse gebracht worden ist. Philippi hat allein D Kar. 229 gebührend beachtet, nicht aber ein auf den Namen Ludwigs des Frommen ausgestelltes Diplom und die angeblich von den Päpsten Stephan III. und Gregor IV. verliehenen Privilegien.

1. Das Privileg Ludwigs des Frommen von 814.

Die Königsurkunde (!) soll Ludwig der Fromme am 31. März 814 in Frankfurt ausgestellt haben; sie wäre demnach das erste auf uns gekommene Diplom aus der Zeit nach dem Tode seines Vaters [35]). Ihre Unechtheit hat jedoch, nachdem ihm darin schon U. F. Kopp vorausgegangen war [36]), Sickel bestimmt nachgewiesen [37]). Ihm ist Mühlbacher, wenn auch im einzelnen abweichend, beigetreten [38]). Ein abschließendes Urteil über die Fälschung und ihre Zusammensetzung ist aber erst durch Stengels im folgenden verwertete Entdeckung, daß der Fälscher nicht nur Hersfelder, sondern auch Urkunden eines fremden Empfängerkreises benutzt hat [38a]), möglich geworden.

Es ist Kopps Bemühungen um eine Nachzeichnung zu danken [39]), daß man sich von der äußeren Gestalt der Urkunde heute noch ein Bild machen kann, denn das angebliche Original ist seitdem verschollen. Sickel setzte sie der Schrift nach ins 10. Jahrhundert [40]), während Mühlbacher und Tangl [41]) sich für das 12. entschieden. Schon dies zeigt die große Schwierigkeit einer paläographischen Zeitbestimmung.

In der Tat sieht die Schrift [41a]) auf den ersten Blick älter aus als sie in Wirklichkeit ist. Die saubere und gleichmäßige Beschriftung, die sich schon im 9. Jahrhundert bei den Königsurkunden durchsetzte, finden wir auch hier. Und wie nun die

---

Schutz, er konnte deshalb ganz gut als ein teilweiser vorläufiger Ersatz der noch ausstehenden eigentlichen Immunitätsbestätigung aufgefaßt werden. **35)** Faksimile der seither verloren gegangenen Urschrift bei Kopp, Palaeographia I, t. 7 = Schrifttafeln 22; Druck bei Wenck III b 19; eine Abschrift hat sich teilweise noch im Hersfelder Chartular erhalten. **36)** Kopp, Palaeographia I 432 wies auf das Rekognitionszeichen hin, das nur aus einer Urkunde Ludwigs des Deutschen stammen könne. **37)** Sickel, Acta II 417, spur. Hersf. Nr. 3. **38)** M² 520. **38a)** Vgl. Anm. 51. **39)** Vgl. Anm. 35. **40)** Sickel, Acta II 417; derselbe, Beiträge I 371. **41)** Tangl AfU II 259

Textanalyse zeigen wird, daß verschiedene Königsurkunden, hersfeldische wie fuldische, des 9. Jahrhunderts als Vorlagen benutzt wurden, so läßt sich eine solche Beeinflussung ebenfalls im Schriftbild feststellen. Zu nennen sind in der Hauptsache 1. wohl das verlorene Immunitätsprivileg Ludwigs des Frommen [42]), 2. ein Privileg Ludwigs des Deutschen von 843 [43]) und 3. eine Urkunde von Arnulf oder Ludwig dem Kind [44]). Hinzu kommt 4. eine Urkunde Ludwigs des Deutschen von 844 [44a]), die, wie wahrscheinlich auch die zuvor genannte [44]), aus Fulda stammt, während wohl die andern beiden Privilegien für Hersfeld ausgestellt waren [44b]). Manche Entlehnung läßt sich freilich nicht genauer bezeichnen; fest steht nur, daß auch dies Elemente des 9. Jahrhunderts sind [45]).

Trotzdem ist nicht zu verkennen, daß die Fälschung einer späteren Zeit entstammt [46]). Für das 10. Jahrhundert spricht u. E. allerdings kaum etwas, wohl aber für das 11. oder 12., da verschiedene Buchstabenformen erst dieser Zeit angehören können [47]).

Anm. 5. **41a)** Vgl. zum Folgenden Tafel 5 a, b. **42)** M 2 Verlorene Urkunden Nr. 200. Nach Mühlbacher ist von hier das Chrismon der Signumzeile (vgl. Tafel 5 f.) vielleicht genommen; möglicherweise aber auch die andern beiden Chrisma, denn jedenfalls hat Durandus in einem Privileg für Würzburg vom 20. I. 820 (M 2 711) auch dreimal dieses Zeichen an fast die gleichen Stellen gesetzt. **43)** M 2 1374 (KUA VII 2). Bereits Kopp (s. oben Anm. 36) hatte bemerkt, daß das Rekognitionszeichen (vgl. Tafel 5d) das des Comeatus sei und aus dem Privileg Ludwigs des Deutschen für Hersfeld entlehnt wurde. **44)** Ein ‚archicapellanus Diomarus', besser ‚Theotmarus' war nur unter diesen Herrschern tätig. Dazu stimmt, daß das Monogramm erst hinter den Namen (‚Hludouici') gestellt ist, ein Brauch, der unter Arnulf Regel wird (Erben 155). Man könnte an M 2 1767 (Arnulf für Fulda, 887 XII 11; Faksimile bei Schannat, Vindiciae [1728] Tab. VII a) oder an M 2 2043 (Ludwig das Kind für Fulda, 907 III 19; KUA I 16) denken; vielleicht war die Signumzeile jedenfalls teilweise der in M 2 2043 nachgezeichnet, wenn auch nur recht unvollkommen, wie z. B. die übertrieben wellenförmigen Buchstaben ‚d' und ‚c' zeigen. **44a)** M 2 1380 (KUA VII 3). Wie hier ist auch in unserer Fälschung (vgl. Tafel 5 e) der langgezogene Schrägbalken des ‚N' im Worte ‚Amen' der Datierungszeile durch eine Schlangenlinie verziert. Ferner ist das Rekognitionszeichen von ähnlicher Gestalt. — Für diese Beobachtung bin ich Herrn Geheimrat Prof. Dr. Kehr zu größtem Dank verpflichtet. **44b)** S. Anm. 42, 43. **45)** So finden sich die Verschleifungen der Oberlängen, das Kürzungszeichen über der Zeile, die verschlungenen Ligaturen ‚et' und ‚st', das offene ‚a', das ‚t' u. a. m. (vgl. Tafel 5a, b) immer wieder in Karolingerdiplomen aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts; vgl. KUA I 12—18, VII 9—16. **46)** Auf die Unsicherheit des Fälschers machte schon Sickel, Acta I 389 f. aufmerksam. Im einzelnen weist er darauf hin, daß sich unzeitgemäße Kürzungen für ‚secundum' und ‚igitur' finden (Acta I 312 Anm. 17) und daß sich die verlängerte Schrift unpassenderweise streng an das Zweilinienschema halte (Acta I 298 Anm. 5), beides erst jüngere Erscheinungen. **47)** Die verlängerte Schrift ist noch in einem weiteren Punkte unregelmäßig. Sowohl in der ersten Zeile als auch in der Signumzeile zeigt der Duktus einige Abweichungen. Besonders fällt das kapitale ‚D' neben

Wenn unser Fälscher, wie wir festgestellt haben, nicht ohne Erfolg den Versuch gemacht hat, das Schriftbild von Königsurkunden aus dem 9. Jahrhundert nachzuahmen, so kann es kaum überraschen, daß die Kritik der inneren Merkmale zu dem gleichen Ergebnis kommt: auch der Text ist aus zahlreichen Diplomen dieser Zeit mit großer Sorgfalt zusammengesetzt worden [48]).

An karolingischen Königsurkunden für Hersfeld wurden benutzt [48a]):

1. Die Urkunde Ludwigs des Frommen von 820 — M² 721 [49]).
2. Die Urkunde Ludwigs des Deutschen von 843 — M² 1373 [50]).
3. Die Urkunde Ludwigs des Deutschen von 843 — M² 1374 [50]).

Auf Anklänge in anderen Hersfelder Fälschungen, nämlich das Privileg Papst Stephans III. von 771, JE 2384 (B), und das Privileg Papst Gregors IV. von 829, JE 2571, werden wir noch zurückkommen.

Daneben sind merkwürdigerweise auch eine Reihe fuldischer Diplome verwertet worden [51]):

4. Die unechte [52]) Urkunde Ludwigs des Frommen von 840 — M² 1004 [53]).
5. Die echte Urkunde Ludwigs des Frommen von 816 — M² 613 [54]).

---

der Minuskelform ‚d' auf (vgl. Taf. 5a). Soweit ich sehe, dringt dieser „Großbuchstabe" in der verlängerten Schrift aber erst Ende des 11. Jahrhunderts vor, vgl. z. B. KUA IV 21—24, 28 ff. (den Entwicklungsgang zeigt IV 19 sehr schön); der Fälscher wird ihn also nicht aus einer alten Vorlage genommen haben. — Für das Ende des 11. oder besser die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts sprechen auch die sonst vorkommenden Großbuchstaben ‚C', ‚E', ‚H', ‚J', ‚P', ‚S'. Besondern das ‚S' hat eine starke Neigung nach links (vgl. Taf. 5 b), die sich auch in den Oberlängen anderer Buchstaben, z. B. ‚d', ‚h', ‚l', ‚s', bemerklich macht (vgl. dazu z. B. KUA X 6 von 1149). — Sehr wichtig sind die Brechungserscheinungen, etwa bei c,', ‚e', ‚o' gut zu beobachten; und schließlich sei noch auf die Form der Kürzungszeichen für ‚pro' und ‚—us' hingewiesen (vgl. dazu KUA IV 25 von 1111, VI 3 von 1125; IV 24 von 1111). **48)** Die folgenden Zusammenstellungen sollen lediglich einen Überblick darüber geben, an welche Stücke der Text der Fälschungen erinnert. Die Entlehnungen im einzelnen aufzuführen, würde die Übersichtlichkeit gar zu sehr beeinträchtigen, da sie sich oft überschneiden. In den beigefügten Abdrucken sind daher auch nur die fuldischen von den hersfeldischen Elementen abgehoben worden. **48a)** In Beilage I entsprechen die Randziffern I—V den Vorlagen Nrr. 1, 2, 4, 6, 7. **49)** Vgl. schon Sickel a. a. O., Mühlbacher a. a. O. und Dob. 90. **50)** Vgl. schon Kopp a. a. O.; auch Dob. 90. **51)** Den Zusammenhang hat Prof. Stengel entdeckt: er stellte als Vorlagen Nrr. 4, 6, 7, dazu die hersfeldischen Stücke 1, 2, 3 fest; vgl. schon die Andeutung bei Stengel, Diplomatik 701, Nachtrag zu 9. **52)** Vgl. Stengel, Fuldensia 116 ff.; derselbe, Diplomatik 563 Anm. 3. **53)** Verglichen nach einer Abschrift, die Tangl und Stengel von der Einzelkopie des 9. Jahrhunderts (nicht genannt bei Mühlbacher), dem Rotulus aus dem 10. Jahrhundert und dem Codex Eberhardi aus dem 12. Jahrhundert nahmen. **54)** Auch M² 613 hat die Durandus-Rekog-

6. Die echte Urkunde Lothars I. von 841 — M² 1086.
7. Die echte Urkunde Ludwigs des Deutschen von 834 — M² 1355.
8. Die echte Urkunde Ludwigs III. von 878 — M² 1557.
9. Die echte Urkunde Arnulfs von 887 — M² 1767 [55]).

Unsicher ist, ob auch eine fuldische Papsturkunde eingewirkt hat, nämlich das Privileg Victors II. von 1057, JL 4364. Einige in älteren Diplomen nicht zu belegende Wendungen werden wohl auf den Fälscher selbst zurückgehen [56]).

Was die eigentliche Tendenz der Fälschung anlangt, so dürfte sie, anders als Mühlbacher [57]) annahm, auf die Sicherung des Zehntbesitzes im Hochseegau — denn nur die dort strittigen drei Kirchen und Zehnten können gemeint sein [57a]) — abzielen. Das ist aus dem Passus ‚qualiter' (Karl der Große) „... tres ecclesias cum quibusdam decimis contulerit qualiterque ipsos' (sc. monachos) ‚cum omnibus rebus ... sub sua receperit tuicione ...' zu entnehmen, der nichts anderes darstellt als eine Erweiterung der betreffenden Wendung in JL 6292 [58]), dem Privileg Papst Paschalis' II. vom Jahr 1111 für Hersfeld.

Von hier — wie aus St. 3083 — übernahm der Fälscher auch den Gedanken, eine Bestätigung des Zehntbesitzes in eine solche der rechtlichen Stellung einzufügen, ja gleichsam zu verstecken.

2. Das Privileg Gregors IV. von 829.

Mit M² 520 hängt unzweifelhaft JE 2571 zusammen, das angebliche Privileg Papst Gregors IV. für Hersfeld [59]). Denn abgesehen davon, daß ähnlich wie dort in ein Privileg — hier ist es ein Exemtions-Privileg — ein Passus über drei Kirchen und deren Zehnten eingeschoben ist, der sogar zum Teil wörtlich mit dem in M² 520 übereinstimmt, fällt außerdem ins Gewicht, daß wie für die angebliche Königsurkunde so auch für diese

---

nition; vgl. aber oben Anm. 42. **55)** Daß ein von Erzbischof Theotmar v. Salzburg als Archicapellan rekognosziertes Diplom dem Fälscher bekannt war, bemerkt Mühlbacher a. a. O. **56)** Ob die Nominativform ‚Buno' durch Einwirkung des Dativs ‚Buno' in M² 721 entstanden ist, bleibe dahingestellt. **57)** Mühlbacher sieht sie nämlich darin, daß man das Wahlrecht ändern wollte. Dazu gibt ihm unsere Kenntnis von der Geschichte des Klosters aber keine Berechtigung, so weit wir sehen; es kann damit höchstens ein Nebenzweck verfolgt sein. **57a)** Da derselbe Passus auch in der Fälschung JE 2571 vorkommt, dieses Stück aber im Chartular die Überschrift trägt ‚De libertate loci et decimis Saxonie'. **58)** „... inter quae singulariter religiosi imperatoris Karoli testamentum, quod vestro monasterio delegavit, ratum manere sancimus. Illas etiam decimationes, quas ab antiquis temporibus idem monasterium possidet, atque quae praedecessorum nostrorum apostolicae sedis pontificum privilegiis vestris praedecessoribus concessae sunt.' **59)** Dob. 151;

Papsturkunde fuldisches Material benutzt wurde[60]). Schon Harttung[61]) macht auf JL 3853 als Vorlage aufmerksam. Die Auswertung dieser Anregung[62]) führt uns zur Ermittelung folgender Vorlagen[62a]):

1. Das Privileg Johanns XV. von 994 — JL 3853.
2. Das Privileg Johanns XIX. von 1031 — JL 4090.
3. Das Privileg Clemens' II. von 1046 — JL 4134[63]).
4. Das Privileg Viktors II. von 1057 — JL 4364[64]).

Zweifelhaft ist die Kenntnis des Privilegs Innozenz' II. von 1131, JL 7462.

Daneben ist natürlich auch das Hersfelder Urkundenmaterial eingesehen worden. So

5. das Privileg Paschalis' II. von 1111 — JL 6292;

aus dem Privileg Innozenz' II. von 1131, JL 7463, kann das Wort ‚iustis' genommen sein[64a]). — Endlich käme allenfalls[64b]) noch

---

Druck Wenck IIb 23 Nr. 16. **60)** Paläographische Hilfsmittel stehen uns nicht zur Verfügung, weil JE 2571 nur im Hersfelder Chartular fol. 2 abschriftlich überliefert ist. **61)** Harttung 142. H. ging aus von der Wendung ‚vel fratrum pars consilii sanioris', die vor Gregor VII. nicht üblich gewesen sei. Das stimmt insoweit, als sich gegen Ende des 11. Jahrhunderts neue Formeln für die Papsturkunden ausbildeten — eine abschließende Arbeit darüber steht noch aus —, in die der Passus aufgenommen wurde. Der Begriff als solcher ist aber älter: Vgl. dazu Zöpffel, Papstwahlen (1871) 57 ff., Exkurs; N. Hilling, Görresgesellschaft (1923) XL (Festschrift Porsch) 228—234; Schreiber, Kurie und Kloster II (1910) 115—117. **62)** Harttung a. a. O. — Die übrigen Abhängigkeitsverhältnisse, die H. hat feststellen wollen, sind von der Kritik mit Recht verworfen worden. Gleichwohl ist eine Benutzung fremden Materials für eine Fälschung nicht ungewöhnlich. **62a)** Vgl. Beilage II. Die Texte der fuldischen Privilegien wurden nach Abschriften in der Tangl-Stengelschen Materialsammlung zu einem Urkundenbuch von Fulda verglichen. — Zum Nächsten vgl. oben Anm. 48. — Hauptvorlagen sind Nrr. 2, 4, 5 = I—III. **63)** Wenn hier nicht vielleicht eine Entlehnung aus dem Deperditum Leos IX. für Hersfeld von 1054 vorlag. Daß es ein solches gegeben hat, beweist der bisher unbeachtete — vgl. jetzt auch R. Bloch, Die Klosterpolitik Leo IX. in Deutschland, Burgund und Italien: AfU XI (= Berliner Dissertation 1930) 215 Anm. 11 — Datierungsrest im Hersfelder Chartular fol. 4: „... carii sancte sedis apostolice Heremanni Coloniensis archiepiscopi anno sexto domni Leonis IX pape indictione VII'. Ein Vergleich mit den Jaffé'schen Regesten (2. Aufl.) zeigt, daß das Deperditum zwischen dem 12. Februar und dem 19. April 1054 ausgestellt gewesen sein muß. **64)** Oder JL 4133 (Traditio Clemens' II. von 1046) bezw. JL 4170 (Privileg Leos IX. von 1049). **64a)** Die Fälschung nimmt Bezug auf ein Stephanprivileg. Inwieweit hiermit die Fassungen A und B des unechten Hersfelder Stückes in Zusammenhang zu bringen sind, soll unten noch dargetan werden. **64b)** Für einige Teile des Textes läßt sich keine plausible Erklärung finden. So paßt ‚Harderado' nicht; ein Abt dieses Namens lebte nur am Ende des 9. Jahrhunderts. Lambert berichtet in seinen Annalen zum Jahre 892: „... Et Druogo abbas Herveldensis obiit; cui Harderat successit' und zum Jahre 901: ‚Harderat abbas Herveldensis obiit; cui Diethart successit', während in den Altaicher Annalen zu 892 gesagt wird: ‚Hardarat abbas Herveldensis de Roma'. Ob der Name also eventuell aus einer verlorenen Papsturkunde, die Harderat aus

in Frage eine königliche Immunitätsurkunde [65]). Die Verwandtschaft dieser Fälschung mit der zuvor behandelten liegt auf der Hand. Beide verraten genauere Kenntnis des fuldischen Urkundenarchivs; und wenn sich auch nur für M² 520 auf paläographischem Wege die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts als die Zeit der Entstehung ermitteln läßt, so führt doch die Feststellung, daß in JE 2571 nicht nur Privilegien des 11. Jahrhunderts, sondern auch solche aus den ersten Dezennien des folgenden verwertet wurden, zum gleichen Ziel. Auf die inhaltliche Übereinstimmung wurde bereits hingewiesen [66]).

3. Das Privileg Stephans III.[66a]).

Zu dieser Gruppe gehört noch eine dritte Fälschung. Hersfeld besaß ein Privileg Papst Stephans III. in zwei verschiedenen Fassungen [66b]), die jedoch beide unecht sind [67]): die Stücke JE 2383 = A [68]) und JE 2384 = B [69]). Sie haben auf den ersten Blick scheinbar garnichts mit dem sächsischen Zehntstreit zu tun.

Die Analyse ihrer Texte — dies sei vorweggenommen — ergibt zunächst, daß sowohl in A wie in B Elemente aus dem Privileg Papst Johanns XIII. von 968 (JL 3723) stecken [70]). Je-

---

Rom mitbrachte (891 ist Stephan V. gestorben), stammt oder aus einer Königsurkunde, das sei dahingestellt. Vielleicht war es ein einfacher Irrtum (so Stengel). ‚Vestigia sequentes' ist möglicherweise dem ‚paternum morem' (‚auctoritatem') ‚sequentes' der Königsurkunden, die für M² 520 benutzt sind, nachgebildet. Von dort können auch die Worte ‚monachorum ibidem deo famulantium' genommen sein. — Die kleine Übereinstimmung mit der erwähnten Immunität Heinrichs III., in der ‚confirmando precipimus' auch vorkommt, wird kaum je erklärt werden können. Was nun noch übrig bleibt, wird wohl auf den Fälscher selbst zurückgehen. So der Passus ‚tres — decimis', die Umgestaltung des Satzes ‚quaecumque — corroboramus', besonders die Worte ‚catholicorum' und ‚traditionibus' und endlich die Änderung der Stelle, die das ‚testamentum' Karls des Großen im Paschalis-Privileg erwähnt; das Wort ‚praecipuae' findet sich in D Loth. III. 68 (von 1134, Hersfelder Diktat) mehrfach wieder. **65)** Die Worte ‚sanctorum apostolorum Symonis et Judę' stammen nämlich möglicherweise entweder aus dem Privileg Ottos I. für Hersfeld von 968 (D O. I. 356) oder aus dem Heinrichs III. von 1040 (D H. III. 62); sie können aber auch ein Kompromiß der beiden Lesarten von JL 3723 (Privileg Johanns XIII. von 968) und M² 520 sein. **66)** Vgl. oben Anm. 57a. **66a)** Vgl. zum Folgenden Beilage III. **66b)** Über eine dritte Fassung C, hier nicht hergehörig, vgl. Exkurs I. **67)** So Harttung 140 ff. Vgl. auch schon Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II (1848) 677 f.; Abel, Jahrbücher Karls des Großen I (1865) 158 f. **68)** Überliefert im Hersfelder Chartular, fol. 1', deutsche Übersetzung in „Traditiones eccl. Hersf." (1514) f. 9 (Cop. 259 StAMbg); Druck bei Wenck III b 4 Nr. 2. Wenck kannte eine Einzelkopie, die nach seiner Angabe ins 13. Jahrhundert gehörte, auch noch im Repertorium des Klosters Hersfeld im StA Mbg. verzeichnet steht, jetzt aber nicht mehr zu finden ist. **69)** Überliefert ist eine Einzelkopie aus dem 12. Jahrhundert (s. u.); Druck bei Wenck III b 4 Nr. 3. **70)** Ott. 464; unvollständiger Druck bei Stumpf III 16 ff. (vgl.

doch so, daß sie in A überwiegen und in B offenbar nur durch Vermittelung von A benutzt sein können [71]).

Darüber hinaus enthalten A und B Formeln. die letzten Endes auf die des Liber Diurnus zurückgehen. Am häufigsten und geschlossensten treten sie in B auf; die Ursache hiervon hat schon Harttung [72]) erkannt: sie stammen aus einem Privileg für Fulda.

a) Fassung B.

Die von Harttung ermittelte Vorlage für B ist das Privileg Stephans V. für Fulda von 891 (JL 3466) [73]). Aus ihr ist — mit Ausnahme der Arenga — fast der ganze Text übernommen [74]). Die einzige bedeutsame Abweichung (von Teilen der Petitio abgesehen) hat Harttung [75]) mit Recht als eine bloße Umarbeitung des betreffenden auf Hersfelder Verhältnisse nicht passenden fuldischen Satzes erklärt.

Die andern überschießenden Worte — es sind freilich im Verhältnis sehr viel weniger — decken sich genau mit dem entsprechenden Text im Hersfelder Spurium Stephan A, abgesehen vom Schluß der Narratio ‚cum quadam adiens', in dem wir selbständige Arbeit des Fälschers von B zu erkennen haben.

Die Benutzung gerade eines fuldischen Privilegs zur Herstellung einer Hersfelder Fälschung erinnert an parallele Erscheinungen bei M² 520 und JE 2571. Wenn sich nun freilich nur geringe Spuren von dem Formelschatz der andern beiden Stücke finden [76]), so ist dafür eine auffallende Ähnlichkeit der Schrift der Einzelkopie, durch die uns der Text von B erhalten ist, mit der von M² 520 — nach der Nachzeichnung zu schließen — unleugbar [77]). Die Identität der Fälscher dürfte in die-

---

dazu K. Uhlirz: MIÖG XVI 808 f.; ein winziger unbeschriebener Rest des Originals mit der Papstbulle hat sich noch erhalten, vgl. Kehr, Über eine römische Papyrusurkunde im StA Mbg.: Abhandlgn. d. Kgl. Ges. d. Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. NF I 1 [1896] 25—28). **71)** Stengel. **72)** Harttung 140 f.; vgl. Stengel, Diplomatik 709 Anm. 370. **73)** Vgl. Dronke 292 f. **74)** So schon der letzte Satz der Arenga ‚Hoc—procuratur', ferner in der Petitio die Worte ‚postulavit a nobis quatinus, ... in loco ... erga ripam fluminis Fulda' und der eigentliche Inhalt der Petitio selbst von ‚privilegii sedis ...' ab. Dazu die Dispositio und der ganze Rest des Textes einschließlich der Datierung bis zum Schluß. **75)** Harttung 141. **76)** Daß es in B ebenso wie in JE 2571 ‚anno deo propitio pontificatus domni' heißt, ist wohl ohne Bedeutung. **77)** Wie M² 520 verrät B, nur in noch stärkerem Maße. durch Brechung, An- und Abstriche bei ‚i', ‚m', ‚u', seltene Cauda und Verwendung von Großbuchstaben seine Entstehung im 12. Jahrhundert. Andererseits haben beide Schriften das offene ‚a', die Verschleifung des überhöhten ‚c', des ‚f' und des ‚s', das Umbiegen der Unterlängen nach links, die Kürzungszeichen, die Großbuchstaben ‚C', ‚E', ‚S' (letzterer ist besonders auffällig), die verschlungenen Ligaturen ‚et' und ‚st', die beide Mal mitunter mehr eckig, mitunter mehr rund gezogen sind.

sem Falle also feststehen. — Andererseits beruft sich JE 2571 auf eine ‚privilegii pagina sanctissimi papae Stephani'. Das wäre allerdings unverständlich, da der eigentliche Zweck des Gregor-Privilegs die Sicherung des sächsischen Zehntbesitzes war [77a]), wenn eben nicht in JE 2384 (B) die Worte „... divina pietas voluerit augere ex donis et oblationibus decimisque fidelium absque ullius personae contradictione firmitate perpetua perfruatur' in eben diesem gewünschten Sinne gedeutet werden könnten, was sicherlich auch geschehen ist. Sie stammen aus der fuldischen Vorlage. Da nun anscheinend vor 1111 in den Hersfelder Privilegien die ‚decimae' nicht erwähnt wurden, dürfte dies bei dem Entschlusse mitbestimmend gewesen sein, das Nachbarkloster um Unterstützung anzugehen.

Wenn also B auch in einem sachlichen Zusammenhang mit den beiden anderen Fälschungen steht, dann wird die ganze Urkundengruppe aus einer Feder stammen.

Sie sollte den sächsischen Zehntbesitz des Klosters vor den Ansprüchen des Bischofs von Halberstadt schützen. Diese wurden zum letzten Mal 1133 geltend gemacht; später hatte Hersfeld keinen sichtbaren Anlaß mehr, hierfür Fälschungen zu fabrizieren. Andererseits kann dies höchstens 20 Jahre vorher geschehen sein, nämlich nach 1111, weil JL 6292 in JE 2571 verwendet ist [77b]).

Nun werden in St. 3083, der Bestätigung der Immunität und des sächsischen Zehntbesitzes (der hier zu ‚ecclesiae' gehört), noch folgende Worte hinzugefügt: ‚Hec ergo, que per manifesta conscriptionum atque sigillorum iudicia ad nos usque venerunt, sicut antecessores nostri Karolus Liudewicus et alii reges et imperatores, atavus, avus atque pater noster, suis privilegiis probaverunt et confirmaverunt, nos quoque laudavimus, confirmavimus, roboravimus atque stabilivimus'. Die Erwähnung Ludwigs des Frommen kann sich sehr wohl auf M² 520 beziehen; dann wäre dieses Stück im Januar 1112 vorhanden ge-

---

Wenn demgegenüber einzelne Abweichungen festzustellen sind, wie z. B. die verschiedene Form des Abkürzungszeichens für ‚-us', so ist doch zu bedenken, daß die Königsurkunde sicherlich in viel weitergehendem Maße von ihren Vorlagen abhängig werden mußte als B, für das solche kaum vorhanden waren. Vgl. Tafel 6 a, b, dazu Tafel 5 a, b. Auch auf die gleichartige Interpunktion am Ende der Urkundentexte mag noch hingewiesen werden: vgl. Tafel 6 b und Tafel 5 c. **77a)** Vgl. oben Anm. 57 a. **77b)** Man könnte freilich aus dem oben S. 23 Anm. 58 angeführten Text in JL 6292 schließen wollen, die Diplome müßten schon vor 1111 entstanden sein, weil man sich damals auf solche berief. Dem steht aber entgegen, daß die in JL 2571 benutzten Formeln teilweise zum ersten Mal in dem Paschalis-Privileg für Hersfeld begegnen; für Fulda läßt sich eine so gestaltete Urkunde nicht vor dem Jahre 1131 aufweisen. **78)** Vgl. dazu auch

wesen. Dagegen läßt sich jedoch mancherlei einwenden. Erstens ist es unwahrscheinlich, daß man gerade Papsturkunden gefälscht haben sollte, nachdem doch soeben der Kaiser, dem sie vorgelegt werden mußten, das Papsttum tief gedemütigt hatte (Sutri 1111). Solche Maßnahmen dürften besser als Vorbereitung zur Mainzer Synode von 1133 gedient haben. Ferner: warum hat denn 1126 das Privileg Honorius' II. (JL 7273), das nicht nur JL 6292 sondern auch JL 3723 verwertete und überdies einen Passus über den Vogt des Klosters brachte, gerade die ausführliche Zehntbestätigung in JE 2571 nicht berücksichtigt?

Andererseits können mit den in St. 3083 angeführten Diplomen Konrads II., Heinrichs III. und IV. nur deren Immunitätsprivilegien gemeint sein [78]; irgendwelche Zehntpräzepte sind nicht bekannt. Sollte also nicht ein Gleiches für die dort genannten Diplome Karls des Großen und Ludwigs des Frommen gelten?

b) Fassung A.

B gehörte, wie wir sahen, einer Fälschungsgruppe an, die im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts, jedenfalls aber vor 1133 entstanden ist.

Die schon erwähnte zweite Fassung des Stephan-Privilegs, A, ist im Hersfelder Chartular überliefert, das um 1150 angelegt wurde; sie kann also entweder nur wenig jünger als B oder muß älter sein. Im ersteren Sinne entschied sich Harttung [79], indem er sagte: „Man begnügte sich dann aber in Hersfeld nicht mit der bloßen Abschrift" — von JL 3466; gemeint ist unser B —, „sondern ging noch weiter, man drängte den Inhalt zusammen und strich die Befugnisse, genau wie es in Fulda seit Marin II. der Fall war, wie wir es für die Fulder Zachariasfälschung vermuten [80]. In dieser Weise steht es mit Stephan-Hersfeld A und B" (hier ‚C', zu C siehe Exkurs I); „beide deuten nicht auf Rom, sondern auf das Fulder Nachbarkloster." Schon dieser letzte Satz muß mißtrauisch gegen Harttungs Vermutung machen: man darf nicht ohne weiteres an eine zweimalige Benutzung des Archivs von Fulda denken [80]. Ferner lassen die Nachrichten über das Kloster Hersfeld aus den Jahren 1130—1150 auch nicht die geringfügigste Veranlassung zu einer solchen Neufälschung erkennen.

Vielmehr wird A als die ältere Fassung angesehen werden müssen und B als seine Ableitung, die aus ihm zum guten Teil

---

Stengel, Diplomatik 680, wo diese Folgerung gezogen ist. **79)** Harttung 141. **80)** Harttung 220. **81)** Druck bei Harttung 384 f.

das entnommen hat, was sich in der fuldischen Vorlage nicht findet; so besonders die Arenga ‚quoniam semper concedenda . . .'. Diese soll der Fälscher zwar nach Harttung [80]) aus einer zweiten „B" genannten Fassung von JL 3466 haben, die Eberhard überlieferte [81]). Aber der Text A weicht an zwei Stellen von jener ab [82]); und gerade an ihnen deckt er sich genau nur mit dem echten Zacharias-Privileg für Fulda [83]). Da dieses schon seit der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts in Fulda selbst verschollen war [83a]), läßt sich der echte Formelrest wohl am ehesten aus der bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts nachweisbaren Nachwirkung des Liber Diurnus [84]) in der päpstlichen Kanzlei [84a]) erklären. Weil sich aber kein so gestaltetes Privileg als Vorlage nachweisen läßt, sehen wir uns zu der weiteren Vermutung gezwungen, daß außer dem Hersfelder Johannes-Privileg noch ein anderes älteres, offenbar auch für Hersfeld ausgestelltes, benutzt worden ist [84b]). — Hinzu kommt noch Folgendes: Der in B und A gleichlautende Teil der Narratio ist unzweifelhaft JL 3723 entnommen; B beschränkt sich aber auf diese Entlehnung aus einem Privileg für Hersfeld, während bei A eine gewisse Abhängigkeit die ganze Urkunde hindurch zu beobachten ist, in bald stärkerem, bald schwächerem Maße [85]). Nur die völlig mißglückte Datierung wird in keinem Punkt gedeckt [86]).

Damit dürfte endgültig erwiesen sein, daß A, auch durch seine Beschränkung auf Hersfelder Vorlagen ausgezeichnet [87]), die ältere Fassung war, die dem Fälscher von B vorgelegen hat.

---

82) In der fuldischen Fassung heißt es ‚auctoritas' und ‚devotioni', in der hersfeldischen aber ‚oraculis' und ‚devotio'. **83)** Stengel, UB Fulda Nr. 15. **83a)** Vgl. dazu Tangl, MIÖG XX 210 ff.; Stengel, Fuldensia I 86 ff. **84)** Liber Diurnus Romanorum pontificum ed. Th. v. Sickel (1889) form. 32. **84a)** Vgl. Santifaller: Finke-Festschrift (1925) 23 ff. **84b)** E. Stengel möchte mit der Möglichkeit rechnen, daß der Regensburger Mönch Otloh, der das echte Zacharias-Privileg gekannt hat (vgl. UB Fulda I 30 Anm. i), wie in Fulda selbst und anderwärts, so auch hier seine Hand im Spiel hat. **85)** Als bemerkenswert seien besonders zwei Momente hervorgehoben. 1. In B heißt es ‚de qua re', in A ‚pro qua re' entsprechend der Vorlage. 2. Die Abhängigkeit wird noch deutlicher dadurch, daß A einen Schreibfehler — ‚involare' statt ‚inviolare' —, der sich in sämtlichen erhaltenen Texten von JL 3723 findet, ebenfalls übernommen hat. **86)** Zur Zeit Leos IX. ist ein ‚Benedictus cancellarius' (in der Datumszeile von A) nicht nachweisbar, also kann auch das Deperditum dieses Papstes nicht Vorlage gewesen sein. **87)** Auf Benutzung einer Privaturkunde aus der Zeit von 775—799 läßt nach Stengel die ganze Formel ‚anno .... regnante — Romanorum' schließen. Vgl. z. B. Dronke Nrr. 85 von 786, 87 von 788; Wartmann Nrr. 102 von 785; 104 und 105 von 786, 140 von 795, 144, 145, 147 und 148 von 797, 154 von 798. Auch die Datierung dürfte ihr entnommen sein (vielleicht ist die Jahreszahl 774 aus ‚anno VI to' errechnet?). Möglicherweise hat in ihr auch ‚in honorem beatorum apostolorum Symonis et Tathei in pago Hassorum secus Fuldam Herolfesfeld

Da A also früher entstanden sein muß als B, dürfte der terminus ad quem zunächst das Jahr 1112 sein, weil die in St. 3083 vorkommende Wendung ‚Lullum Mogontine ecclesie archiepiscopum' nur aus A, nicht aus dem damals noch fehlenden B stammen kann; oder 1111, weil das Privileg Paschalis' II. (JL 6292) nicht benutzt wurde. Wann mußte man sich nun vor diesem Zeitpunkt zur Fälschung veranlaßt gesehen haben, und was sollte damit erreicht werden?

Bei einem Vergleich mit JL 3723 fällt am meisten der Wahlpassus auf, der über den üblichen weit hinausgeht, aber auch nicht zu der Formel paßt, die seit Ende des 11. Jahrhunderts in den Papsturkunden aufkommt; er wird also eine freie Erfindung des Fälschers sein, wenn er nicht etwa aus einer — uns unbekannten — Königsurkunde entlehnt ist[88]). Daß er irgend wann damals praktische Bedeutung hätte gewinnen können, läßt die Überlieferung aus der Klostergeschichte nicht erkennen. — Dagegen heißt es bei Lambert zum Jahre 1059[89]), Papst Nikolaus II. habe unter Androhung von Strafen dem Bischof von Halberstadt befohlen, die Zehnten in Sachsen dem Kloster Hersfeld wiederzugeben, denn dieses stände unter dem besonderen Schutz des römischen Stuhls, wie ‚per tot privilegia' bezeugt sei. Nun sind als echte Urkunden nur JL 3723 und das Deperditum Leos IX. bekannt; darum hat schon Holder-Egger[90]) auch das unechte Privileg hier einbezogen, wohl mit vollem Recht. Man hat also die Fälschung hergestellt, um die Zahl der Privilegien zu vergrößern und den Eindruck zu erwecken, das Kloster stehe schon seit dem 8. Jahrhundert unter päpstlichem Schutz.

A geriet nicht gleich wieder in Vergessenheit, denn es wurde noch ein Jahrhundert später in das Chartular eingetragen, obwohl inzwischen B an seine Stelle getreten war[91]).

4. Das Diplom Karls des Großen von 777.

Im Gegensatz zu D O. I. 215 wissen die Fälschungen M² 520 und JE 2571 von einer ‚auctoritas', einem ‚testamentum' Karls des Großen zu berichten, durch das Hersfeld drei Kirchen mit bestimmten Zehnten zugesprochen wurden. Hiermit kann nicht D Kar. 129 gemeint sein, weil darin zwar der Zehnte vom Hoch-

---

nomine' gestanden. — Aus einer Königsurkunde könnte ‚nostra auctoritate' stammen. Endlich mag ‚consilio et consensu domni Karoli regis' dem ‚consensu et auctoritate serenissimi regis nostri Heinrici quarti consilio etiam et assensu fidelium ...' der Urkunde von 1057, die den hessischen Zehntstreit beilegte, nachgebildet sein. Der Passus sollte wohl auf das Exemtionsprivileg Karls des Großen hinweisen. **88)** Stengel. **89)** Holder-Egger 74. **90)** Holder-Egger 75 Anm. 2. **91)** Eine Erklärung für diese

seegau, nicht aber auch drei Kirchen geschenkt wurden; sondern nur D Kar. 229, eine seit langem als solche erkannte Fälschung.

Sie ist in einer Nachzeichnung bei Kopp [92]) erhalten; dem Rat Völkel, der für Wenck aus dem Kasseler Archiv die Urkundenabschriften besorgte, hat auch hier noch das angebliche Original selbst vorgelegen [93]).

Wenck hat sie für echt gehalten [94]); erst Sickel lieferte den Gegenbeweis [95]). Danach ist sie im wesentlichen nur eine Erweiterung der echten Urkunde D Kar. 129, die auf Text und Schrift starken Einfluß gewann.

Mühlbacher hat sich in seinem Textabdruck damit begnügt, die Benutzung von D Kar. 129 kenntlich zu machen [96]). — Zweifellos sind aber auch noch andere Urkunden berücksichtigt worden. Von den für Hersfeld ausgestellten Urkunden Karls des Großen sind es wohl D Kar. 90 und D Kar. 142 [97]); ferner die Fälschung D Kar. 237 [98]). — Weniger formale als inhaltliche, sachliche Erwägungen mögen dazu geführt haben, daß man D O. I. 96 [99]) und D O. II. 191 [100]) verwertete. Schließlich bleibt aber auch hier ein unerklärbarer Rest [101]).

---

merkwürdige Tatsache wird sich wohl schwerlich finden. **92)** Kopp, Schriftafeln 19. **93)** Nach Wencks Angabe III b 11. **94)** Wenck III b 16 Anm. zieht sie zum Beweis der Echtheit von D Kar. 241 heran. **95)** Sickel, Acta II 416 f. **96)** So stammt daher das Protokoll: ‚Carolus — amorem domini', ferner die Worte ‚ad .. animae nostrae .. regni ... pertinere confidimus. Id circo notum sit .. omnibus — futuris', ‚comitatu Alberici et Marcuuardi', ‚monasteriolo quod est situm .. in honore — vocatur', und noch einiges Andere. Schließlich auch Signum- und Rekognitionszeile, sowie aus der Datierung die Ortsangabe. **97)** ‚Conferimus' begegnet noch in D Kar. 90 (im allgemeinen ist ‚concedimus' in Hersfelder Urkunden dieses Kaisers üblich). Wendungen wie ‚ad salutem animae nostrae', ‚roboravimus', ‚teneant', ‚possideant', ‚perpetuo possidendum' und ‚nostrae manus subscriptione' dürften dagegen dem Text von D Kar. 142 nachgebildet sein. **98)** Daran erinnert ‚familiaris noster Lullo' und ‚in vaste Boconia'. **99)** In D O. I. 96 findet sich ‚cum omni decimatione'; außerdem ist dort von einer ‚ecclesia', nicht von einer ‚capella' die Rede. **100)** Aus diesem Diplom stammen wohl die Namen der Gaue, die aus dem Deperditum von 838 oder D O. I. 215 nicht genommen sein können; ferner die Worte ‚per tempora succedentia', ‚disponendum', ‚absque omni contradictione', endlich die Erwähnung der drei Kirchen. Auf letzteres machte schon Voigt 9 aufmerksam; er lehnte deshalb die Vermutung von E. Schröder II 364 f. ab, dem Spurium liege doch wohl eine echte Urkunde zugrunde, der u. a. auch der Name ‚Ricstaedi' entnommen sei. (Wie Schröder auch Naumann 29.) Schröder wird aber doch insofern Recht haben, als vielleicht an das Deperditum von 838 zu denken ist. **101)** ‚Semel iam et secundo' muß ein Zusatz des Fälschers sein, der sich vielleicht auf D Kar. 129 beziehen sollte, in der Klostertradition sonst aber nicht begegnet. — Die Datierung weist in ihrer Anordung auf die Zeit von Ludwig des Deutschen Tod bis zum Ende des 11. Jahrhunderts (Erben 335); ‚ab incarnatione domini' hat nur Hermann A, ein Schreiber aus der Kanzlei Heinrichs IV., kurze Zeit (in den 80er Jahren des 11. Jahrhun-

Sickel setzt die Fälschung nach dem Schriftbefund etwa in das 11. Jahrhundert, ihm schließt sich Dobenecker [102]) an; Mühlbacher [103]) denkt dagegen an den Anfang des 12., scheint aber weniger von paläographischen als von allgemeinen Erwägungen auszugehen. In Konsequenz von Sickels Ansicht würden wir auf die 50er Jahre des 11. Jahrhunderts kommen; denn damals lagen Halberstadt und Hersfeld nach Lambert [104]) eben um dieser Zehnten willen miteinander in Streit. Das wäre aber dieselbe Zeit, zu der DD Kar. 237 und 241 entstanden sind. Man könnte etwa versucht sein, an Gleichzeitigkeit oder Identität der Fälscherhände zu denken [105]). Andererseits wird in D Kar. 229 mit viel größerem Geschick die Schrift der Karolinger-Urkunden nachgeahmt und die der eigenen Zeit vermieden als in D Kar. 241 [106]). Es ist daher wahrscheinlicher, daß diese Fälschung auch als Schreibvorlage berücksichtigt wurde. Das wäre aber nicht geschehen, wenn man sich der Beweiskraft dieses Stückes noch nicht sicher war. Also ist D Kar. 229 wohl jüngeren Datums.

Läßt sich diese Vermutung auch im einzelnen nicht belegen, so spricht doch der Umstand dafür, daß bei der Gestaltung des Schriftbildes fast ausschließlich Urkunden Karls des Großen benutzt wurden.

Als Vorlage ist hier zunächst wiederum D Kar. 129 zu nennen [107]). Aber die doch stark an die merowingische Schrift gemahnenden Formen in D Kar. 129 wollten dem Fälscher nicht recht gelingen [108]). Deshalb nahm er sich noch eine weitere Urkunde Karls des Großen zum Vorbild, nämlich die Nachzeichnung aus

---

derts; vgl. z. B. St. [2870], 2872—2878, 2882, 2889 b; ferner Schmeidler 415). Sonst ist dieser Ausdruck der Königsurkunde fremd, um so verbreiteter aber in der Privaturkunde des 11. Jahrhunderts, auch der des Klosters Hersfeld (vgl. Wenck II b 49; das Original ist kürzlich in Hannover wieder aufgetaucht). — Die Jahreszahl ist nur verstümmelt erhalten. Mühlbacher glaubt 756 oder 757 erkennen zu können. Wenck setzt 777, wozu die Indiktionszahl XV passen würde. Da für diese aber eine Vorlage nicht gefunden werden konnte, ist sie doch wohl vom Fälscher erfunden, d. h. errechnet; und dann würde 777 stimmen. Die Zahl hat insofern einige Wahrscheinlichkeit für sich, als die alten Hersfelder Annalen zum Jahr 776 zu berichten wußten: ‚Saxones Christiani effecti sunt' (Holder-Egger 16). **102)** Dob. 40. **103)** M² 212. **104)** Holder-Egger 74 ff.; s. Kap. VI § 2. **105)** Dafür würde zunächst sprechen, daß das Format beider Urkunden (D Kar. 229 wie 241) nicht sehr hoch, sondern ein oblonges Rechteck ist; ebenso zeigt die Schrift manche Ähnlichkeit wie z. B. bei der Verschleifung des ‚f'. **106)** So macht sich in D Kar. 229 die Brechung kaum bemerkbar. **107)** Aus diesem Diplom sind u. a. zahlreiche Buchstabenformen wie die von ‚g', ‚i', ‚m', ‚n', ‚o', ‚p' und die Kürzung für ‚-orum' entnommen; ferner das schlangenlinienartige Kürzungszeichen in den Oberlängen (vgl. Tafel 4 a, mit Tafel 3 a). **108)** Seine Bemühungen, die krausen Züge merowingischer Schrift nach-

dem 9. Jahrhundert von D Kar. 153 [109]). — Daneben haben noch besonders DD Kar. 89, 121, 144, eingewirkt, dies jedoch in so geringem Maße, daß es einer besonderen Hervorhebung nicht bedarf. Schließlich ist zu bedenken, daß uns die Originale von DD Kar. 142 und 237, die, wie wir sahen, zur Gestaltung des Textes herangezogen worden waren, nicht mehr erhalten sind; es muß damit gerechnet werden, daß auch diese Stücke paläographisch für die Fälschung von Bedeutung waren [109a]). Woher das doch wohl echte Siegel Karls des Großen genommen war, ist unsicher; heute fehlt ein solches an DD Kar. 89, 90, 103, 121, 153. Es in die Mitte der Urkunde zu setzen, mag der Fälscher durch D Kar. 103 [110a]) angeregt worden sein; dies, wie auch die Zusammenschiebung der Signum- und Rekognitionszeile in eine Reihe, ist Karolinger-Urkunden nicht fremd [110b]). Spuren einer Benutzung anderer Urkunden, die einer späteren Zeit entstammen, wie D O. I. 215 und D O. II. 191 — 10. Jahrhundert —, lassen sich nicht feststellen. — Für das 11. und 12. Jahrhundert sprechende Merkmale finden sich nur in sehr geringer Anzahl [110]).

Text- und Schriftbefund widersprechen also jedenfalls nicht der Annahme Mühlbachers, die Fälschung sei um das Jahr 1108 entstanden. Wie weit sie sich sachlich begründen läßt, merkten wir vorgreifend bereits bei der Betrachtung von St. 3213 an [111]). Hier sei noch hinzugefügt, daß D Kar. 229 sicherlich im Jahre 1134 dem Diplom Lothars III. als Vorurkunde gedient hat [112]), und ferner, daß wohl schon die Urkunde Heinrichs V. von 1112 (St. 3083) wie auch das Privileg Paschalis' II. von 1111 (JL 6292)

---

zuahmen, sind besonders kenntlich an den eigenartigen Einkerbungen der Bogenstriche von ‚b' und ‚d' (vgl. Tafel 4 c); vielleicht war er dabei beeinflußt von der Gitterschrift der Königsurkunden in Protokoll und Eschatokoll. Ähnliche Erscheinungen finden sich auch in anderen Nachzeichnungen frühkarolingischer Urkunden, so vereinzelt in D Kar. 153 (9. Jahrhundert, vgl. Tafel 2 c), in dem gefälschten Testament des Abtes Fulrad (9.—10. Jahrhundert; vgl. Tangl, Das Testament des Abtes Fulrad von St. Denis: NA XXXII [1907] 167—217 mit Tafel D), in den Osnabrücker Fälschungen (Jostes Nrr. 2, 3, 4). **109)** Aus D Kar. 153 stammt besonders das Rekognitionszeichen und in der Signumzeile das erste ‚S' (nachgebildet dem in D 153 den Kontext abschließenden Buchstaben ‚S'); vgl. Tafel 4 d, e mit Tafel 2 b, d. **109a)** Für das Chrismon (vgl. Tafel 4 b) fand sich kein geeignetes Gegenstück, das als Vorlage angesprochen werden könnte; die von D Kar. 129 (vgl. Tafel 3 b) und 153 (vgl. Tafel 2 e) haben andere Gestalt. **110)** Anzuführen wäre die freilich seltene (vgl. Anm. 106) Buchstabenbrechung, ferner vereinzelt vorkommende (z. B. Z. 6 Mitte) Umbiegung der Unterlängen nach links und die Gabelung einiger Schäfte (z. B. bei ‚r', ‚i', in Z. 1, ‚b' in Z. 2). **110a)** Faksimile: KUA III 2. **110b)** Vgl. Tangl, AfU II 259 Anm. 5. **111)** Vgl. oben Anm. 32. **112)** Vgl. die Vorbemerkung von H. Hirsch

sich darauf beziehen [113]). Mit den Fälschungen des 11. Jahrhunderts, DD Kar. 237, 241 und JE 2383 (A) verbindet D Kar. 229 aber nichts [114]); und da sich auch sonst kein sicherer Hinweis auf irgendeinen Zusammenhang mit diesen Ereignissen findet, dürfte wohl Sickels Vermutung irrig sein.

---

zu D Loth. III. 68. **113)** Übereinstimmend mit D Kar. 229 heißt es in St. 3083 ‚Frisonouuelde' und ‚ecclesiae', während St. 3213 ‚Frisonefelde' und ‚capellae' liest. Eingeleitet wird dieser zweite Teil von St. 3083 mit den Worten ‚Additum est etiam in ipsis privilegiorum testamentis', die wieder an die Erwähnung eines ‚religiosi imperatoris Karoli testamentum' in JL 6292 erinnern. **114)** Die in Anm. 105 vermerkte Ähnlichkeit mit D Kar. 241 fällt nicht ins Gewicht.

Lebenslauf.

Ich, Carl-Ernst Erwin Hölk, wurde am 5. Juni 1904 als Sohn des nachmaligen Gymnasialdirektors Professor Dr. Cornelius Hölk und seiner Ehefrau Helene, geb. Raben, in Düsseldorf geboren. Ich besitze die preußische Staatsangehörigkeit und bin evangelischen Bekenntnisses.

Von Ostern 1914 bis Ostern 1923 besuchte ich die Gymnasien zu Lüneburg und Marburg und studierte vom Sommersemester 1923 bis zum Wintersemester 1929/30 in Tübingen und Marburg hauptsächlich Geschichte, Deutsch und Latein.

Das Rigorosum bestand ich am 5. Juni 1929, das philologische Staatsexamen im Februar 1930, das preußische Archivexamen im September 1931.

Meine akademischen Lehrer waren vornehmlich:
in Tübingen die Professoren: *Haller, Jacob, Pfister, Wahl;*
in Marburg die Profesoren *Busch †, Enßlin, Frank, Friedländer, Häpke †, Hartmann, Heidegger, Helm, Lommatzsch, Mahnke, v. Premerstein, Stengel, Wrede.*

Ihnen allen, besonders aber Herrn Professor Dr. Stengel, der diese Arbeit angeregt und stets gefördert hat, bin ich zu aufrichtigem Dank verpflichtet.